

VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement)

Stand: 12. August 2025

PPF („PMG Partners Funds“)

Teilfonds:

PPF („PMG Partners Funds“) - Helix Biotechnology Fund

PPF („PMG Partners Funds“) - LPActive Value Fund

PPF („PMG Partners Funds“) - Credit Opportunities Fund

Verwaltungsgesellschaft:

MultiConcept Fund Management S.A.

Depotbank:

UBS Europe SE, Luxembourg Branch

Inhaltsverzeichnis

Verwaltung, Vertrieb und Beratung	4
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	8
Hinweise für Anleger mit Bezug zu Indien	9
Informationen für Anleger in der Schweiz	9
Verkaufsprospekt	12
Die Verwaltungsgesellschaft	12
Die Depotbank	14
Der OGA-Administrator sowie die Register- und Transferstelle	17
Der Fondsmanager	18
Der Sub-Fondsmanager	19
Rechtsstellung der Anleger	20
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds	23
Anlagepolitik	23
Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten	24
Anteilwertberechnung	27
Ausgabe von Anteilen	28
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	30
Risikohinweise	33
Risikomanagementverfahren	33
Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	58
Steuern	59
Besteuerung des Fonds	59
Automatischer Informationsaustausch	63
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	64
Informationen an die Anleger	64
Aufsichtsrechtliche Offenlegung	65
Interessenkonflikte	65
Bearbeitung von Beschwerden	66
Ausübung der Stimmrechte	66
Bestmögliche Ausführung	67
Vergütungspolitik	67
Datenschutz	68
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen und Nachhaltigkeitsrisiken	69
PPF („PMG Partners Funds“) - Helix Biotechnology Fund	71
PPF („PMG Partners Funds“) - LPActive Value Fund	82
PPF („PMG Partners Funds“) - Credit Opportunities Fund	92
Verwaltungsreglement	105
Artikel 1 Der Fonds	105
Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft	106
Artikel 3 Die Depotbank	107
Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	109
Artikel 5 Anteile	121
Artikel 6 Anteilwertberechnung	122
Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	124
Artikel 8 Ausgabe von Anteilen	125
Artikel 9 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen	126
Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen	127
Artikel 11 US-Angelegenheiten	130
Artikel 12 Kosten	132
Artikel 13 Verwendung der Erträge	136

Artikel 14 Rechnungsjahr - Abschlussprüfung	136
Artikel 15 Veröffentlichungen	137
Artikel 16 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds	137
Artikel 17 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds.....	139
Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist.....	140
Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	140
Artikel 20 Änderungen des Verwaltungsreglements	141
Artikel 21 Inkrafttreten.....	141

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A.

5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2019: 3.336.125 Schweizer Franken

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Arnold Spruit Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg	Annemarie Arens, Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg
Marcus Ulm CEO MultiConcept Fund Management S.A., Luxembourg	Yves Schepperle Head of White Label Product Structur- ing, UBS Fund Management (Switzer- land) AG

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft

Arndt Nicolaus, Conducting Officer, MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg	Petra Hansen, Conducting Officer, MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg
Marcus Ulm, Conducting Officer, MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg	

Depotbank

UBS Europe SE, Luxembourg Branch

33A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

OGA-Administrator sowie Register- und Transferstelle

UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A.

5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle

Großherzogtum Luxemburg

UBS Europe SE, Luxembourg Branch
33A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Schweiz

Zahlstelle	Vertreter
InCore Bank AG Wiesenstrasse 17 CH-8952 Schlieren	PMG Investment Solutions AG Dammstrasse 23 CH-6300 Zug

Fondsmanager

Für die Teilfonds PPF („PMG Partners Funds“) - Helix Biotechnology Fund, PPF („PMG Partners Funds“) - LPActive Value Fund, PPF („PMG Partners Funds“) - Credit Opportunities Fund:

PMG Investment Solutions AG
Dammstrasse 23
CH-6300 Zug

Co-Fondsmanager

Für den Teilfonds PPF („PMG Partners Funds“) - Credit Opportunities Fund

Zugerberg Finanz AG
Lüssiweg 47
CH-6301 Zug

Sub-Fondsmanager

Für den Teilfonds PPF („PMG Partners Funds“) - LPActive Value Fund:

LPX AG
Florastrasse 17
CH-8008 Zürich

Global Distributor

PMG Investment Solutions AG
Dammstrasse 23
CH-6300 Zug

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers (PwC), Société Coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young
35E, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt und den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt und den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ abweichen.

Der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei den Zahlstellen sowie etwaigen Vertretern kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ können ebenfalls auf der Internetseite **www.credit-suisse.com/multiconcept** abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 („1933 Act“) oder dem Wertpapierrecht eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Der Fonds wurde nicht und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940, in der jeweils gültigen Fassung, registriert, noch gemäß anderen US-amerikanischen Bundesrechts. Deshalb dürfen die Anteile der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Teilfonds weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungs Vorschriften des 1933 Act.

Weiter hat der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft entschieden, dass die Anteile weder direkt noch indirekt an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine US-Person ist, verkauft werden oder ihnen angeboten werden dürfen. Im vorgenannten Sinne dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt an einen oder zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, der eine US-Person ist, verkauft oder angeboten werden. Eine US-Person ist: (i) eine „United States person“, im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“), (ii) eine „US-Person“ im Sinne von Regulation S des 1933 Act in ihrer jeweils gültigen Fassung, (iii) eine Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung, oder (iv) eine Person, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne der U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Anteilen abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat begründet entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person (wie nachfolgend definiert) entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Anteile besitzt.

Jede Übertragung von Anteilen kann von dem OGA-Administrator abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Anteile im Besitz nicht zulässiger Personen zwangsweise zurücknehmen.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu Indien

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Anteilen der Teilfonds in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, Anteile von Teilfonds direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen Anteile von Teilfonds nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Anteilen durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Anteile von Teilfonds kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch die auf sie anwendbaren Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet wird.

Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreterin

Vertreterin in der Schweiz ist die PMG Investment Solutions AG, Dammstrasse 23, CH-6300 Zug

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die InCore Bank AG, Wiesenstrasse 17, CH-8952 Schlieren

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt und die Wesentlichen Informationen für den Anleger, das Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos bei der Vertreterin bezogen werden.

Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch publiziert. Die Preise werden mindestens jeden Freitag auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- das Anbieten von Fondsanteilen der ausländischen kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz oder von der Schweiz aus sowie die damit einhergehenden Beratungs- und Betreuungsleistungen gegenüber Anlegern unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz;
- das Werben für die ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz oder von der Schweiz aus durch Aufnahme des Fonds in die Produktpalette des Vertriebssträgers sowie das Werben unter Hinzuziehung von Dritten (z.B. Plattformen, Banken) unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
 - aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
 - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Schweiz und für die von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz der Vertreterin Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Verkaufsprospekt

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („Fonds“) wurde auf Initiative der **PMG Investment Solutions AG**, Zug (nachfolgend „Initiator“) aufgelegt und wird von der **MultiConcept Fund Management S.A.** verwaltet. Der Initiator ist nicht berechtigt, für diesen Fonds Gelder entgegenzunehmen.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 4. Mai 2009 in Kraft und wird beim Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 10. Juni 2009 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht. Eine zuletzt beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegte und auf der elektronischen Plattform des RCS, dem „*Recueil des Sociétés et Associations*“ (RESA), veröffentlichte Änderung trat am 20. September 2021 in Kraft. Eine letzte Änderung des Verwaltungsreglements tritt wie in Art. 21 des Verwaltungsreglements beschrieben mit Wirkung zum 12. August 2025 in Kraft und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird zeitnah im RESA veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und das Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **MultiConcept Fund Management S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Sie wurde am 26. Januar 2004 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 14. Februar 2004 im *Mémorial* veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung trat am 24. Januar 2014 in Kraft und wurde am 9. März 2014 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 98.834 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das satzungsmäßige Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2019 auf 3.336.125,- Schweizer Franken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Tätigkeiten ausführen, die mit der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und alternativen Investmentfonds verbunden sind, einschließlich der Domizilierung, ungeachtet der Tatsache, ob sie direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder allgemein von einem dritten Managementunternehmen verwaltet werden, sowie ebenfalls ungeachtet der Tatsache, ob sie vertraglich gebildet (*fonds commun de placement*, FCP) oder als Gesellschaft gegründet wurden (*Société d'Investissement à Capital variable*, SICAV, mit

einem ernannten Managementunternehmen), Portfoliomanagement, Risikomanagement und Vermarktung dieser Investmentfonds; die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Investmentfonds Verträge schließen, Wertpapiere kaufen, verkaufen, tauschen und aushändigen, Eintragungen und Übertragungen in das Aktienbuch oder das Register für Schuldverschreibungen aller luxemburgischen oder ausländischen Unternehmen vornehmen, Tätigkeiten jeglicher Art betreffend die Vermögenswerte der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder alternativen Investmentfonds durchführen, zum Beispiel einschließlich der Durchführung der erforderlichen Dienste zur Erfüllung der treuhänderischen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, Gebäudemanagement, Tätigkeiten zur Verwaltung von Liegenschaften, Beratung von Unternehmen zur Kapitalstruktur, industriepolitische Strategien und damit verbundene Angelegenheiten, Beratung und Dienste betreffend Fusionen und den Erwerb von Unternehmen, sonstige mit dem Management für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder alternative Investmentfonds sowie den Unternehmen und Vermögenswerten, in die es investiert hat, verbundene Tätigkeiten sowie Ausübung aller Rechte und Privilegien im Namen der Investmentfonds und der Inhaber von Einheiten oder Aktien, insbesondere aller mit den Wertpapieren, aus denen sich das Vermögen des jeweiligen Investmentfonds zusammensetzt, verbundenen Stimmrechte.

Das Unternehmen kann allgemein alle für die Erfüllung des Unternehmenszwecks als dienlich erachteten Tätigkeiten durchführen und/oder delegieren, wobei stets die Beschränkungen zu beachten sind, die in Kapitel 15 des Gesetzes von Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie im luxemburgischen Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 festgelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Eine Namensliste dieser Investmentfonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Fondsmanager und/oder Anlageberater hinzuziehen. Diese können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung

Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Depotbank

UBS Europe SE, Luxembourg Branch wurde durch die Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie (die „OGAW-Level-II-Verordnung“), in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Verwahr- und Zahlstellenvertrag ernannt.

Die Verwahrstelle wurde durch die Verwaltungsgesellschaft ferner zur Zahlstelle ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im deutschen Handelsregister unter der Nummer HRB 107046. Die UBS Europe SE, Luxembourg Branch hat ihren Geschäftssitz an der 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg und ist unter Nummer B 209.123 im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Beziehung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt den Bedingungen des Verwahr- und Zahlstellenvertrages. Gemäß dem Verwahr- und Zahlstellenvertrag wurde die Verwahrstelle mit der Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten, mit der Aufzeichnung und mit der Eigentumsüberprüfung anderer Vermögenswerte des Fonds sowie mit der effektiven und ordnungsgemäßen Überwachung der Cashflows des Fonds im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom Dezember 2010 und des Verwahr- und Zahlstellenvertrages beauftragt.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrungsfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wieder-verwendet werden, es sei denn, das Gesetz vom Dezember 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus stellt die Verwahrstelle sicher, dass

- (i) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und des Verwaltungsreglements erfolgen,
- (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und de Verwaltungsreglements berechnet wird,
- (iii) die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zum anwendbaren luxemburgischen Recht und/oder zum Verwaltungsreglement stehen,
- (iv) bei Transaktionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten des Fonds der entsprechende Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird, und
- (v) die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht oder des Verwaltungsreglements verwendet werden.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Pflichten und Verantwortungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom Dezember 2010 wahr. Die Verwahrstelle handelt dabei ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Übertragung und Interessenkonflikte

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahr- und Zahlstellenvertrages und des Gesetzes vom Dezember 2010 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen ihre Verwahrungspflichten in Bezug auf verwahrte Finanzinstrumente, ganz oder teilweise an Unterverwahrstellen (einschließlich allfälliger verbundener Unternehmen der UBS AG) delegieren, die von Zeit zu Zeit von der Verwahrstelle ernannt werden.

Vor der Bestellung einer Unterverwahrstelle und fortlaufend gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie ihrer Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrungsaufgaben ergeben könnten zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS Group, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterverwahrstelle Teil der UBS Group ist oder nicht, wendet die Verwahrstelle sowohl bei der Auswahl und Ernennung als auch bei der laufenden Überwachung der jeweiligen Unterverwahrstelle die gleiche gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an. Darüber hinaus werden die Bedingungen für die Ernennung einer Unterverwahrstelle, die Mitglied der UBS Group ist, zu marktüblichen Bedingungen verhandelt, um den Schutz der Interessen des Fonds und ihrer Anleger zu gewährleisten. Sollte es zu einem Interessenkonflikt kommen und ein solcher Interessenkonflikt

nicht abgemildert werden können, werden dieser Interessenkonflikt sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern offengelegt. Eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der folgenden Webseite: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Haftung

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und ihren Anlegern für den Verlust eines verwahrten Finanzinstruments (Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes vom Dezember 2010 und Artikel 12 der OGAW-Level-II-Verordnung, die "verwahrten Finanzinstrumente des Fonds") durch die Verwahrstelle und/oder eine Unterverwahrstelle gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (der "Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes des Fonds").

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstrumentes des v hat die Verwahrstelle ein Finanzinstrument gleicher Art oder entsprechenden Betrag an den Fonds unverzüglich zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom Dezember 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes des Fonds, wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds und den Anlegern gegenüber für alle anderen unmittelbaren Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß dem Gesetz vom Dezember 2010 erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß dem Gesetz vom Dezember 2010 unberührt.

Beendigung

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahr- und Zahlstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich kündigen. Der Verwahr- und Zahlstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch kurzfristiger gekündigt werden, z. B. wenn eine Partei eine erhebliche Verletzung ihrer Verpflichtungen begeht. Für den Fall, dass vor Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Verwahrstelle ernannt wird, ergreift die Verwahrstelle alle erforderlichen Maßnahmen, um eine gute Wahrung der Interessen der Anleger des Fonds zu gewährleisten, einschließlich der Verpflichtung, alle für die Verwahrung der verschiedenen Vermögenswerte des Fonds erforderlichen Konten bis zum Abschluss der Liquidation des Fonds zu führen oder zu eröffnen.

Honorare

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen, wie sie im Verwahr- und Zahlstellenvertrag vereinbart ist. Darüber hinaus hat die Verwahr-

stelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen und Ausgaben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern, Zölle, Gebühren und Vermittlergebühren, unabhängig davon, ob sie bereits erhoben wurden oder künftig erhoben werden oder für die die Verwahrstelle haftbar gemacht werden kann, sowie für die Gebühren allfälliger Korrespondenten.

Unabhängigkeit der Verwahrstelle von dem Fonds

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den Geschäften, der Organisation oder dem Management des Fonds beteiligt und ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des Fonds. Die Verwahrstelle hat weder Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlageentscheidungen des Fonds. Die Verwahrstelle beteiligt sich in keiner Weise an den Anlageentscheidungen des Fonds.

Auslagerung und Datenschutz

Informationen über die Auslagerung und die mögliche Verarbeitung von Daten der Anleger durch die Verwahrstelle finden Sie unter <https://www.ubs.com/lu/en/wealth-management/about-us/europe-se.html>, insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Verwahrstelle (mit relevanten Informationen zur Auslagerung) und in der Datenschutzerklärung (die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen bezieht).

Der OGA-Administrator sowie die Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zentralverwaltung und Register- und Transferstellenfunktion an die **UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A.**, eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der UBS Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als Zentralverwaltungs- und Register- und Transferstelle wird die UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes, der Buchführung, der Führung eines etwaigen Anteilregisters. Außerdem ist UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. als Registrar und Transferstelle der Gesellschaft auch für die Erstellung und Übermittlung relevanter Informationen und Unterlagen der Anleger verantwortlich um die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei einzuhalten. Darüber hinaus bietet UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. Dienstleistungen im Bereich der und der Kommunikation mit den Kunden/Anlegern und ist für die Erstellung und den Versand von Dokumenten für Anleger verantwortlich.

Der Fondsmanager

Zum Fondsmanager des PPF („PMG Partners Funds“) - Helix Biotechnology Fund, des PPF („PMG Partners Funds“) - LPActive Value Fund und des PPF („PMG Partners Funds“) - Credit Opportunities Fund wurde die PMG Investment Solutions AG (nachfolgend „PMG“) mit eingetragenem Sitz in der Dammstrasse 23, CH-6300 Zug, Schweiz, von der Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die PMG Investment Solutions AG ist eine Fondsleitung gemäß Schweizer Kollektivanlagegesetz (KAG) und als solche unter der Aufsicht der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Die PMG verwaltet mehrere Fonds schweizerischen Rechts und fungiert als Fondsmanager für mehrere Fonds luxemburgischen Rechts.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt dahingehend abgeändert werden.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Co-Fondsmanager

Bei allen Co-Fondsmanager-Setups tauschen sich der Fondsmanager und der Co-Fondsmanager grundsätzlich regelmäßig aus und definieren die Aufgabenverteilung.

Für den PPF („PMG Partners Funds“) - Credit Opportunities Fund wurde die Zugerberg Finanz AG mit eingetragenem Sitz im Lüssiweg 47, CH-6301 Zug, als Co-Fondsmanager berufen. Bei diesem Teilfonds erfolgt die Auswahl der Anlagegegenstände und deren Gewichtung im Teilfondsvermögen durch die Zugerberg Finanz AG, welche diese an PMG in ihrer Rolle als Fondsmanager kommuniziert. PMG prüft sodann die

Einhaltung der gemeinsam festgelegten Anlagekriterien, einschließlich Pre- und Post-Compliance Checks, und führt das Investment Management, Risk Management sowie die Prüfung der Anlagegrenzen durch. Die Trades werden dann vom Fondsmanager ausgeführt.

Grundsätzlich ist Aufgabe des jeweiligen Co-Fondsmanagers der Teilfonds insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Co-Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Co-Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt dahingehend abgeändert werden.

Der Co-Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Sub-Fondsmanager

Daneben wurde für den PPF („PMG Partners Funds“) - LPActive Value Fund die LPX AG, mit eingetragenem Sitz in der Florastrasse 17, CH-8008 Zürich, als Sub-Fondsmanager bestellt. Die LPX AG wurde 2004 gegründet und analysiert börsengehandelte Private Equity und Infrastruktur Unternehmen.

Die LPX AG als Sub-Fondsmanager beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des entsprechenden Teilfondsvermögens und wählt die Anlagen des Teilfondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen aus. Der Fondsmanager PMG prüft sodann die Einhaltung der gemeinsam festgelegten Anlagekriterien, einschliesslich Pre- und Post-Compliance Checks, trifft die finalen Anlageentscheide und führt das Investment Management, Risk Management sowie die Prüfung der Anlagegrenzen durch. Die Trades werden dann vom Fondsmanager ausgeführt.

Der Sub-Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Sub-Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt dahingehend abgeändert werden.

Die Fondsmanager sind nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen gemäß Artikel 41 des Gesetzes von Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Mit-eigentümer beteiligt. Es können grundsätzlich sowohl Namensanteile als auch Inhaberanteile ausgegeben werden. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA(W) eingeschrieben ist.

In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Insbesondere weist die Verwaltungsgesellschaft die Investoren darauf hin, dass es für den Fall, dass ein Investor über eine solche Zwischenstelle / Intermediär, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors handelt, in den Fonds investiert, für den Investor nicht immer möglich ist im Falle von materiellen Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder anderer Fehler auf der Ebene des Fonds entschädigt zu werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren und beraten zu lassen.

Anteilklassen

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Währungssicherungsgeschäfte (Hedging)

Der Einsatz von Währungssicherungsgeschäften kann auf der Ebene eines Teilfonds erfolgen, um Währungsrisiken eines Teilfonds abzusichern. Währungsabsicherungen (falls vorhanden) werden durch den Einsatz verschiedener Techniken einschliesslich Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen und Futures vorgenommen. Die entsprechende Währungsabsicherung soll das Engagement eines Anlegers in den jeweiligen Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, reduzieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine Absicherung effektiv ist. Wenn das Währungsrisiko eines Teilfonds nicht bzw. nicht vollständig abgesichert ist oder wenn die Absicherungsgeschäfte nicht vollständig wirksam sind, kann der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Alle Kosten im Zusammenhang mit den oben genannten Absicherungsgeschäften werden vom Teilfonds getragen.

Der Einsatz von Währungssicherungsgeschäften kann auch auf der Ebene einzelner Anteilklassen erfolgen, deren Referenzwährung nicht identisch mit der Fondswährung bzw. Teilfondswährung ist, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem Teilfonds und der Referenzwährung der Anteilklasse zu minimieren (Replication Hedging). Auch hier kann nicht garantiert werden, dass solche Währungsabsicherungsgeschäfte effektiv sind. Die Kosten und der etwaige Vorteil der Absicherung des Währungsrisikos der Vermögenswerte, die einer spezifischen Anteilklasse eines Teilfonds zuzuordnen sind, werden ausschließlich der betreffenden Klasse zugewiesen.

Die Transaktionen werden einer bestimmten Anteilklasse eindeutig zugewiesen, so dass das Währungsrisiko einer Anteilklasse nicht mit dem einer anderen Anteilklasse kombiniert oder mit diesem verrechnet werden darf. Das Währungsrisiko der einer Anteilklasse zuzuordnenden Vermögenswerte darf anderen Anteilklassen nicht zugeordnet werden.

Im Falle von mehreren Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds, die auf dieselbe Währung lauten und jeweils gegen Fremdwährungsrisiken abgesichert werden sollen, kann der Teilfonds die Währungsabsicherungsgeschäfte für die einzelnen Anteilklassen zusammenfassen und die Gewinne oder Verluste sowie die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente anteilig auf jede dieser abgesicherten Anteilklassen im betreffenden Teilfonds verteilen.

Im teilfondsspezifischen Anhang ist definiert, ob und welche Art von Währungsabsicherungsgeschäften zur Anwendung kommen können.

Sofern eine Währungsabsicherung bei Anteilklassen zur Anwendung kommt, kann es aufgrund externer Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, zu übermässig abgesicherten oder zu niedrig abgesicherten Positionen kommen. Übermässig abgesicherte Positionen werden jedoch 105% des Nettoinventarwertes der Klasse nicht überschreiten und nicht abgesicherte Positionen dürfen 95% des Anteils des Nettoinventarwertes der Klasse, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Die Währungsabsicherungen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass abgesicherte Positionen die oben genannten Werte nicht über- bzw. unterschreiten. Zudem findet regelmässig ein Rebalancing der Währungsabsicherung statt.

Die Wertentwicklung des Nettoinventarwertes einer Anteilklasse in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds ist eine andere als die Wertentwicklung einer Anteilklasse, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben wurde. Soweit die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine spezifische Anteilklasse erfolgreich sind, wird die Anteilklasse wahrscheinlich eine gleichgerichtete Wertentwicklung wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte erfahren, so dass der Anleger dieser Anteilklasse im Ergebnis nicht profitiert, wenn die Währung der Anteilklasse gegenüber der Währung fällt, auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lauten.

Besonders hingewiesen werden die Anleger auf den als „Anlagerisiko durch Fremdwährungsanteilklassen“ bezeichneten Abschnitt im Kapitel „Risikohinweise“.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger - das so genannte „Market Timing“ - kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungs- oder Umtauschantrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 des Verwaltungsreglements definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes von Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Die Teilfonds dürfen zusätzliche liquide Mittel (wie nachstehend definiert) bis zu einer Grenze von 20 % ihres Nettovermögenswertes halten.

Die oben genannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen oder anderer außergewöhnlicher Umstände erfordern und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernsten Umständen. Liquide Mittel, die zur Deckung des Engagements in derivativen Finanzinstrumenten gehalten

werden, fallen nicht unter diese Beschränkung. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41(1) des Gesetzes von Dezember 2010 erfüllen, gelten nicht als Teil der zusätzlichen liquiden Mittel gemäß Artikel 41(2) b) des Gesetzes von Dezember 2010. Die zusätzlichen liquiden Mittel beschränken sich auf Bankguthaben auf Sicht (Sichteinlagen), wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu leisten, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Bankeinlagen auf Sicht bei ein und derselben Einrichtung halten.

Vorbehaltlich der in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Bedingungen und sofern in teilfondsspezifischen Anhang nicht anders angegeben, können die Teilfonds auch in andere liquide Vermögenswerte wie Festgelder und Geldmarktinstrumente in jeder konvertierbaren Währung investieren.

Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für die jeweiligen Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung oder der Steigerung der Erträge im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds und im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds gemäß Artikel 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements derivative Instrumente (u.a. Termingeschäfte und Optionen) im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds einzusetzen.

Erläuternd zu den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Derivate bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen ("Kaufoption"/"Call") oder zu verkaufen ("Verkaufsoption"/"Put"). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Teilfonds nutzen keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „SFTR“) (z.B. Pensionsgeschäfte, Wertpapierleih-/Wertpapierverleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte und Lombardgeschäfte (*margin lending transaction*)). Falls die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, zukünftig Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für die Teilfonds zu verwenden, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

4. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Tauschgeschäfte („Swaps“) inklusive Total Return Swaps und Differenzkontrakten

Soweit gemäss den Bestimmungen im teilfondsspezifischen Anhang dies für einen Teilfonds erlaubt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft Swapgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

Ein Total Return Swap („TRS“) ist ein OTC-Derivatkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt („funded“) und ungedeckt („unfunded“) sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem Differenzkontrakte („Contracts for Difference“ oder „CFD“) für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

Ein CFD ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, in deren Rahmen die eine Partei die Veränderung des Preises eines Basiswerts an die andere Partei zahlt. Abhängig davon, in welche Richtung sich der Preis bewegt, zahlt die eine Partei die

Differenz vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zum Zeitpunkt seiner Beendigung an die andere Partei. Diese Differenz bei den Abrechnungen wird im Allgemeinen durch Barzahlungen statt durch die physische Aushändigung der Basiswerte beglichen.

Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit TRS-Transaktionen oder CFD zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik (einschließlich Hedging) eingehen, welche im jeweiligen Anhang der Teilfonds beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den TRS und CFD gehen nach Abzug von Gebühren, einschliesslich Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps bzw. CFD zu entrichten sind, zu 100% an die Teilfonds. Für ungedeckte TRS werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte TRS leistet der Teilfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des TRS (In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmässigen Transaktionskosten an). Ein teilweise gedeckter TRS weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter TRS auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmässigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Teilfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen, und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Teilfonds erhalten gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten des Fonds bare und unbare Sicherheiten für TRS-Transaktionen und CFD. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 4 Paragraph 5. „Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten“ des Verwaltungsreglements. Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss den Bestimmungen im Teil „Anteilwertberechnung“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Als Sicherheiten entgegengenommene Wertpapiere, an denen der Fonds das Eigentum erlangt, werden bei der Depotbank des Fonds (einschließlich deren Unterverwahrer) verwahrt. Als Sicherheiten entgegengenommene Barmittel werden bei der Depotbank oder einem anderen Kreditinstitut im Einklang mit Artikel 4 Paragraph 2 Buchstabe f des Verwaltungsreglements gehalten.

Die Teilfonds dürfen TRS oder CFD nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Teilfonds dürfen TRS-Transaktionen oder CFD nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Teilfonds dürfen TRS oder CFD gemäss den Bestimmungen im teilfondsspezifischen Anhang einsetzen. Soweit dies für einen Teilfonds erlaubt ist, wird im teilfondsspezifischen Anhang der voraussichtliche und maximale prozentuale Anteil des von TRS-Geschäften und CFD betroffenen Teilfondsvermögens angegeben.

Bei TRS und CFD wird dabei auf den sog. Nettonominalwert Bezug genommen. Dieser Wert (fortan als Nettonominalwert bezeichnet) berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps und CFD (einschließlich von CFD) umgerechnet in die Fondswährung, wobei bei gleicher Referenzanleihe bzw. bei gleichem Referenzindex Nominalbeträge als Sicherungsnehmer mit solchen als Sicherungsgeber verrechnet werden dürfen, sofern die Währung identisch ist. Der Gesamtnettonominalwert entspricht der absoluten Summe der Nettonominalwerte aller Total Return Swaps und CFD, welche der Teilfonds einsetzt.

6. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4, Ziffer 1, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements gelten, einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Credit Default Swaps für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen, es sei denn, deren Einsatz wird ausdrücklich in den Anlagezielen des teilfondsspezifischen Anhangs erlaubt.

Das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken darf zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds überschreiten.

7. Bemerkungen

Die vorgenannten Derivate, Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Anteilklassen können gegen Kursschwankungen einer Währung gehedged sein. Die etwaig angefallenen Kosten betreffend des Hedgings werden von der gehedgten Anteilklasse getragen.

Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank für jeden im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag („**Bewertungstag**“), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, („**Bankarbeitstag**“) ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag („**Berechnungstag**“).

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einen zusätzlichen Anteilwert am letzten Bankarbeitstag eines Monats zu berechnen.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („**Netto-Teilfondsvermögen**“) für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Ausgabetag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis zu dem im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Zeitpunkt („**Orderannahmeschluss**“) bei der Register- und Trans-

ferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Ausgabeta-
ges abgerechnet. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der
darauffolgende Bankarbeitstag als Oderannahmeschluss für Zeichnungen. Die Ver-
waltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf
der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet
wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt,
kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange ver-
weigern bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag
ausgeräumt hat.

Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Trans-
ferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Ausgabeta-
ges abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des voll-
ständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfü-
gung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der
Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegan-
gen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht
bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im
Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der
Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist, sofern im teilfondsspezifischen Teil nicht anders definiert, in-
nerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Ausgabetag in der je-
weiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweili-
gen Anteilklassenwährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar. Sofern der Ge-
genwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nicht-
einlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwal-
tungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich
auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resul-
tierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund
verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

3. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in
Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Eine Zeichnung von Anteilen an den jeweiligen Teilfonds kann auch über eine Sach-
einlage erfolgen. Etwaige damit entstehende Kosten trägt der jeweilige Teilfonds.
Die jeweilige Sacheinlage zur Zeichnung von Anteilen wird durch einen Wirtschafts-
prüfer geprüft und bestätigt. Die durch die Sacheinlage eingebrachten Wertpapiere
müssen in jedem Fall die Anlagepolitik und die Anlagerestriktionen des jeweiligen
Teilfonds erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und zeitweise oder dauerhaft die Ausgabe von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen.

Der OGA-Administrator ist berechtigt, Zeichnungsanträge zurückzuweisen und den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern dauerhaft oder zweitweise zu verbieten oder zu begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten, oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Insbesondere ist der OGA-Administrator berechtigt, im alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge von nicht zulässigen Personen abzulehnen. Die Zeichnung, Übertragung oder Umwandlung von Anteilen und jede zukünftige Transaktion soll nicht durchgeführt werden bis der OGA-Administrator die notwendigen Informationen erhalten hat, einschließlich aber nicht beschränkt auf „know your customer“ Unterlagen und Unterlagen im Kontext von Geldwäscheprüfungen.

4. Eine Anteilsklasse kann für neue Zeichnungen oder einen Umtausch geschlossen werden, wenn die Schließung nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zum Schutz der Interessen der bestehenden Anteilsinhaber erforderlich ist. Ohne die Umstände einzuschränken, unter denen eine solche Schließung angemessen sein kann, sind dies Fälle in denen eine Anteilsklasse eine Kapazität erreicht hat, die es schwierig machen kann, diese optimal zu verwalten, und/oder, wenn die Zulassung weiterer Zuflüsse der Performance des Fonds oder der Anteilsklasse abträglich wäre. Jede Anteilsklasse kann für neue Zeichnungen oder einen Umtausch ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber geschlossen werden, wenn dies im Anhang 1 („Teilfonds“) des Verkaufsprospekts angegeben ist. Nach der Schließung einer Anteilsklasse wird diese erst dann wieder geöffnet, wenn nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft die Umstände, die die Schließung erforderlich machten, nicht mehr gegeben sind. Eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber für neue Zeichnungen oder einen Umtausch wieder geöffnet werden.

Anleger sollten sich mit der Verwaltungsgesellschaft bezüglich dem aktuellen Status der betreffenden Anteilsklassen sowie eventuelle Zeichnungsmöglichkeiten in Verbindung setzen (E-Mail: ol-lux-multiconcept_mgt_condtgofficrs@ubs.com).

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Rücknahmetag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds, der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor dem im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der darauf folgende Bankarbeitstag als Orderannahmeschluss für Rücknahmen und Umtausche. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt, sofern im teilfondsspezifischen Teil nicht anders definiert, innerhalb von **drei Bankarbeitstagen** nach dem entsprechenden Rücknahmetag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung.

Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto. Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

7. Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass eine nicht zulässige Person allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt

oder indirekt Anteile besitzt, darf die Verwaltungsgesellschaft die Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in dem Verwaltungsreglement zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann von den Anlegern verlangen, alle Informationen vorzulegen, die sie für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Anteilen aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht. Weiter sind die Anleger verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten, sollte der wirtschaftliche Eigentümer der von den besagten Anlegern gehaltenen Anteile zu einer nicht zulässigen Person werden.

Der Begriff „nicht zulässige Person“ bezeichnet eine natürlich oder juristische Person, eine Aktiengesellschaft, einen Trust, eine Personengesellschaft, ein Nachlassvermögen oder eine andere Körperschaft, wenn der Besitz von Anteilen des betreffenden Teilfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Anleger oder des betreffenden Teilfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Teilfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff „nicht zulässige Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht den Zulässigkeitsanforderungen der betreffenden Anteilklasse (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder dem OGA-Administrator angeforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Risikohinweise

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Eine Anlage in einen Fonds ist insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden:

Investition in Zielfonds

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit das jeweilige Teilfondsvermögen in Zielfonds in Form von Teilfonds eines Umbrella-Fonds investiert wird, ist die Anlage mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses Risiko erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Bei Zielfonds, die schwerpunktmäßig in Anleihen investieren, ist insbesondere das Bonitätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko sowie das Kündigungsrisiko zu beachten.

Bei Zielfonds, die in Aktien investieren, ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Terminmarktanlagen bergen im Vergleich insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren erhebliche zusätzliche Risiken, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität.

Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom

Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zu einer Kostendoppelbelastung kommen, da auf Ebene des Zielfonds eine Verwaltungsvergütung und sonstige Gebühren (wie z.B. Depotbank- und Zentralverwaltungsgebühren) erhoben werden können.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl im Fondsvermögen als auch in den einzelnen Zielfonds auftreten:

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten ausgesetzt.

Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung können zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

Sofern die Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteiisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) reduzieren kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die jeweiligen Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegen über der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Anlagerisiko durch Fremdwährungsanteilklassen

Die Anteilklasse eines Teilfonds kann auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds und/oder auf eine andere Währung als die vom Teilfonds

gehaltenen Vermögenswerte. Alle Zahlungen aufgrund der Rückgabe von Anteilen und Ausschüttungen erfolgen in der Regel in der Währung der jeweiligen Anteilklasse. Änderungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der bezeichneten Währung oder Änderungen der Wechselkurse zwischen den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung der bezeichneten Anteilklasse können zu Wertminderungen dieser Anteile in der bezeichneten Währung führen. Im teilfondsspezifischen Anhang ist definiert, ob und welche Art von Währungsabsicherungsgeschäften zur Anwendung kommen können, um dieses Risiko abzusichern. Anlegern sollte bewusst sein, dass diese Strategie möglicherweise den Vorteil wesentlich begrenzt, der aus dem Fallen der jeweiligen Anteilklassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds und/oder der Währung bzw. den Währungen der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte resultiert. In diesem Fall können die Anleger der jeweiligen Anteilklasse Schwankungen des Nettoinventarwertes pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne und Verluste und die Kosten der betreffenden Vermögenswerte widerspiegeln. Vermögenswerte, die zur Umsetzung dieser Strategie genutzt werden, sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds. Die Gewinne und Verluste sowie Kosten dieser Vermögenswerte werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugewiesen.

Länder- / Regionenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Verwahrnisiko

Das Verwahrnisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Emerging Markets-Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen - neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse - in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Spezifische Risiken bei indirekten Anlagen in Indien

Ferner versuchen bestimmte Teilfonds, sich Zugang zum indischen Markt zu verschaffen, indem sie indirekt durch Derivate oder strukturierte Produkte in indische Vermögenswerte anlegen. Dementsprechend sollten Anleger beachten, dass gemäß den indischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unter Umständen vom Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produkts Informationen über den Teilfonds, die Anleger und wirtschaftlichen Eigentümer des Teilfonds an die zuständigen Aufsichtsbehörden in Indien weitergegeben werden müssen. Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können daher Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Teilfonds, der indirekt am indischen Markt investiert, (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre An-

lage in den Teilfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden) dem Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produkts oder den Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Teilfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des jeweiligen Teilfonds verfügt, dem Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produkts und den lokalen Aufsichtsbehörden ihre Identität offenlegen muss.

Risiko eines bewaffneten Konflikts

Zu einem zukünftigen Zeitpunkt nach seiner Anlage kann ein Teilfonds in eine Situation geraten, in der dieser ein Engagement in Emittenten beinhaltet, die in einer Region ansässig sind oder dort Geschäftstätigkeiten ausüben oder Vermögenswerte besitzen, in der ein bewaffneter Konflikt stattfindet, der entweder durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure verursacht wird. Die Konsequenzen eines solchen bewaffneten Konflikts können erhebliche Beeinträchtigungen des Handels, der Zahlungsinfrastruktur, der Kontrolle über die Anlagen und der Geschäftstätigkeit sein, sodass Anlagen in solchen Regionen wesentliche Verluste erleiden können. Ein betroffener Teilfonds kann aufgrund der vorgenannten nachteiligen Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts auf die Anlagen des Teilfonds in einer solchen Region oder das vorbezeichnete Engagement in Emittenten, Verluste erleiden.

Des Weiteren können die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale oder supranationale Gremien im Rahmen eines bewaffneten Konflikts Sanktionen, andere Beschränkungen des Handels oder des freien Kapitalverkehrs und/oder das Einfrieren von Vermögenswerten verhängen, die direkt oder indirekt mit dem Konflikt zusammenhängen oder sich gegen bestimmte Personen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, kritische industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastrukturen, Währungen und/oder die gesamte Wirtschaft einer oder mehrerer Konfliktparteien richten. Die vorbezeichneten Sanktionen und/oder andere Beschränkungen (einschließlich Rating-Beschränkungen) können erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds haben und zu wesentlichen Wertverlusten der Vermögenswerte des Teilfonds führen. Ferner können Sanktionen dazu führen, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds festsitzen, weil der Teilfonds nicht in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie aufgrund der unvorhergesehenen oder vorzeitigen wirtschaftlichen Wertminderung zu verkaufen. Der Anwendungsbereich von Sanktionen und/oder anderen Beeinträchtigungen kann sehr weit gefasst sein und ihre praktische Umsetzung und Überwachung kann eine Herausforderung darstellen. Jedes Versäumnis, die einschlägigen Sanktionen und/oder andere Beschränkungen vollständig umzusetzen oder einzuhalten, kann dem Teilfonds oder seinen Vermögenswerten zusätzlichen finanziellen Schaden und/oder Reputationsschaden zufügen.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Allgemeine Risiken von Vermögensanlagen in Private Equity

Gesellschaften, welche im Bereich Private Equity tätig sind, können ihrerseits Anteile oder Wertpapiere emittieren, welche überwiegend börsennotiert sein können und somit für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden dürfen. Diese Gesellschaften investieren jedoch oftmals direkt oder indirekt in Vermögenswerte, die in der Regel weder an einer Börse amtlich notiert sind, noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Die indirekten Vermögensanlagen des Teilfonds über im Private Equity Bereich tätige Gesellschaften in Zielgesellschaften weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei konventionellen Wertpapieranlagen in Aktien oder Rentenpapiere notierter Gesellschaften nicht in gleicher Weise bestehen. Die Vermögensanlage der im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften erfolgt vielfach in Zielgesellschaften, die erst kurze Zeit bestehen, deren Management noch über vergleichsweise geringe Erfahrung verfügt, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer angespannten Finanzlage befinden, die einen unterdurchschnittlichen Organisationsgrad aufweisen oder denen Umstrukturierungen bevorstehen etc.

Unter „Private Equity“ Anlagen kann es sich aus Sicht der Zielgesellschaften (d.h. Zielinvestment der Emittenten, die im Bereich „Private Equity“ tätig sind) um jede Art von Eigen-, Mezzanine-, oder Fremdkapital handeln. Je nach Art der Transaktion kann unterschieden werden zwischen „Venture Capital“, „Growth“ und „Buyout-Anlagen“.

Unter **Venture Capital** wird die Vermögensanlage zur Finanzierung neu gegründeter Unternehmen oder Gesellschaften, die eine Produkt- oder Geschäftsidee verwirklichen wollen, verstanden. Bei den **Growth** Transaktionen handelt es sich in der Regel um Finanzierungen von bereits etablierten Unternehmen, die sich in einer Wachstumssituation befinden. Beispiele für eine solche Growth Finanzierung können Finanzierungsrunden zwecks Unternehmenswachstums oder die Finanzierung einer Akquisition sein. Bei **Buyout-Anlagen** handelt es sich um Anlagen des Vermögens zur Finanzierung einer Strategie, die auf die Übernahme der Kontrolle des Zielunternehmens gerichtet ist. Grundsätzlich wird zwischen Management Buyout, wobei das Management am Eigenkapital der Gesellschaft beteiligt wird und Leveraged Buyout,

wobei die Kontrolle über das Zielunternehmen durch Einsatz von Fremdkapital erfolgt, unterschieden.

Die von den Zielgesellschaften angewandten Standards hinsichtlich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Publizität können einen geringeren Anforderungsgrad aufweisen, als dies den maßgeblichen Richtlinien für börsennotierte oder an geregelten Märkten gehandelte Unternehmen entspricht. Zielgesellschaften unterliegen oft keiner oder einer nur eingeschränkten staatlichen Aufsicht oder Überwachung durch vergleichbare Institutionen. Prognosen über die künftige Wertentwicklung der Vermögensgegenstände des Fonds sowie deren täglichen Bewertung sind daher häufig mit größeren Unsicherheiten verbunden, als dies für andere Wertpapiere und Vermögensgegenstände gilt. Die Unsicherheit über die Wertentwicklung der Vermögensanlagen auf Stufe der einzelnen Zielgesellschaften kann sich entsprechend in Bewertung und Prognose der Wertentwicklung der Vermögenswerte des Fonds niederschlagen.

Besondere Risiken aufgrund der Langfristigkeit und der eingeschränkten Liquidität

Die von im Bereich Private Equity tätigen börsennotierten Gesellschaften vorgenommenen Vermögensanlagen sind regelmäßig langfristiger Natur und wenig liquide. Eine kurzfristige Veräußerung ist in der Regel nicht oder nur unter erheblicher Preisminderung möglich. Größe und Anlegerstruktur der Zielgesellschaften können dies sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

Besondere Risiken von Private Equity-Anlagen im Ausland

Die im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften, in deren Wertpapiere das Teilfondsvermögen investiert werden darf, und die Zielgesellschaften, in welche diese investieren, können ihren Sitz mehrheitlich außerhalb des Großherzogtums Luxemburg haben. Rechtliche Anforderungen und Standards im Ausland hinsichtlich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung können niedriger sein als in Luxemburg.

Vermögenswerte, welche für das jeweilige Teilfondsvermögen im Ausland erworben werden, können außerhalb anerkannter Abrechnungsorganismen geliefert und bezahlt werden. Ferner kann bei im Ausland erworbenen Wertpapieren und Vermögenswerten nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds als Erwerber dieser Werte niedrigeren Anlegerschutzstandards als in Luxemburg unterliegt. In diesen Fällen sowie insbesondere hinsichtlich der von ausländischen Zielgesellschaften emittierten Wertpapiere können sich zusätzliche Risiken ergeben.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nichtnotierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht

vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiko der Änderung des Verwaltungsreglements, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsreglement, die Anlagepolitiken eines Fonds sowie die sonstigen Grundlagen eines Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik eines richtlinienkonformen Fonds innerhalb des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Zertifikate und strukturierte Produkte

Zertifikate und strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten.

Credit Linked Notes

Credit Linked Notes sind in der Regel Wertpapiere, in die ein Derivat eingebettet ist. Die Risiken von Credit Linked Notes beschränken sich folglich nicht ausschließlich auf die Risiken von Wertpapieren sondern beinhalten ebenfalls Risiken, die aus der Einbettung von Derivaten resultieren. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten zu beachten. Darüber hinaus beinhalten Credit Linked Notes neben den originären Risiken aus der Anlage in strukturierte Produkte, auch Risiken aus den der Credit Linked Note zugrundeliegenden Vermögensgegenstände.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmässige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko.

Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmässigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmässiger Margin-Forderungen ("Margin Calls") im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter üblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine massgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschliesslich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an

Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko. Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Einsatz von Derivaten und damit verbundene Risiken

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionsscheine werden als Wertpapiere behandelt, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrundeliegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann, aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Darüber hinaus kann es aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios möglicherweise zu einer erhöhten Volatilität kommen.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen und unter etwaigen Umständen ein Totalverlust entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die entsprechenden Risiken durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Risiken in Verbindung mit Sicherheiten aus OTC-Derivaten

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederrückzahlung von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung

des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm

Die Teilfonds können über das Stock-Connect-Programm in zulässige chinesische A-Aktien («China-Connect-Wertpapiere») investieren. Das Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem die The Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), Shanghai Stock Exchange («SSE»), Shenzhen Stock Exchange («SZSE»), Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten «Nordwärtshandel». Er ermöglicht es Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE und die SZSE mit China-Connect-Wertpapieren, die an der SSE und der SZSE notiert sind, zu handeln.

Gemäß dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx»), für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere

Zu den für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren zählen am Datum dieses Prospekts unter anderem (1) an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) chinesische A-Aktien, die an der SSE notieren, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch an der SEHK notieren, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi («RMB») gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt; und (2) Aktien, die (a) im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthalten sind («SZSE-Indexwerte») und eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mia. aufweisen, und (b) chinesische A-Aktien, die an der SZSE notieren, aber keine SZSE-Indexwerte sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien an der SEHK notieren, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SZSE nicht in anderen Währungen als dem RMB gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. Die SEHK, SSE und/oder SZSE können/kann Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschließen und können/kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel gelegentlich ändern.

Eigentum an China-Connect-Wertpapieren

China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern in Hongkong und von ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Teilfonds) über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden in ChinaClear gehalten. Nominee dieser China-Connect-Wertpapiere ist HKSCC. Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen administrativen Maßnahmen und Bestimmungen in der VRC im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm (die «Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm») beinhalten generell das Konzept eines «Nominee» und erkennen das Konzept des «wirtschaftlichen Eigentümers» von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei einem Nominee (im Falle der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere HKSCC) um die Person, die im Namen von anderen (Anleger aus Hongkong oder ausländische Anleger [darunter die jeweiligen Teilfonds] in Bezug auf die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere) Wertpapiere hält. HKSCC hält die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Teilfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere sind. Die jeweiligen Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm bestimmen, dass Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapiere genießen. Ausgehend von den Bestimmungen der Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sollten die Anleger aus Hongkong und die ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Teilfonds) gemäß den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere gelten. Daneben liegen nach den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System («CCASS») alle Eigentumsrechte in Bezug auf die von HKSCC als Nominee gehaltenen China-Connect-Wertpapiere je nach Sachlage bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.

Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, üben ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäß den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

Vorabprüfung

Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE und die SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen dürfen, wenn ein Anleger (einschließlich der Teilfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen («Marktteilnehmer»), um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt («Vorabprüfung»).

Quotengrenzen

Der Handel via Stock Connect wird einer täglichen Höchstquote («tägliche Quote») unterliegen. Der Nordwärtshandel unterliegt separaten täglichen Quoten, die von der SEHK überwacht werden. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen über den Nordwärtshandel mittels Stock Connect pro Tag. Die jeweilige Quote kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Mitteilung ändern und sich damit auf die Kauftransaktionen über den Nordwärtshandel auswirken.

Insbesondere werden neue Kaufaufträge abgelehnt, sobald das Restvolumen der täglichen Quote für den Nordwärtshandel auf null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapiere zu investieren.

Einschränkungen des Day Trading

Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Teilfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Teilfonds ein, insbesondere, wenn ein Teilfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

Vorrangigkeit von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäß den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die für den Teilfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Teilfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschließlich der Teilfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Teilfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Teilfonds vorteilhaft sein.

Eingeschränkte(r) außerbörslicher Handel und Übertragungen

«Nicht handelsbezogene» Übertragungen (d. h. außerbörsliche[r] Handel und Übertragungen) über das Stock-Connect-Programm sind in der Regel nicht zulässig, mit Ausnahme der in den Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm vorgesehenen Fällen.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Links zwischen der SEHK, der SSE und der SZSE eingerichtet, und jeder ist jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen geworden, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die über Stock Connect gehandelten China-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, so dass Anleger wie der Teilfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Teilfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die gemäß dieser Regelung die Anlagen der Teilfonds halten oder die Transaktionen der Teilfonds abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einem Konkurs einer Verwahrstelle

oder eines Maklers erlangen die Teilfonds ihre betreffenden Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Depotbank oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, auf ausschließliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds ordnungsgemäß angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Teilfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer verzichten, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert.

Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Teilfonds möglicherweise Risiken aufgrund potenzieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.

Die Rechte und Ansprüche der Teilfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten hat und/oder die Teilfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind.

Ferner sind die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehaltenen Vermögenswerte möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschließlich auf den Namen der Teilfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des CCASS und nicht der Teilfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde. In diesem Fall können die Gläubiger des CCASS versuchen, Vermögenswerte des Teilfonds zu pfänden.

Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Teilfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Maßnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission (CSRC) genehmigt wurden und überwacht werden. Sollte der äußerst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden, wird sich HKSCC in Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden China-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle bzw. durch die Abwicklung von ChinaClear wiederzuerlangen. HKSCC wird die wiedererlangten China-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder wiederum anteilig an die Clearingteilnehmer verteilen, wie von den jeweiligen China-Connect-Behörden vorgeschrieben. In diesem Fall kann es für die Teilfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen.

Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Der aktuellen Marktpraxis in der VRC entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE notierten Unternehmen oder der betreffenden an der SZSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Teilfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmaßnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE-Website oder die SZSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE notierten Emittenten und die an der SZSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur in vereinfachtem Chinesisch, und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmaßnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Teilfonds) müssen die Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmaßnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmaßnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Teilfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen

Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften

Gemäß dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, der zusammen mit seinen Positionen in anderen Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien («Großaktionär») einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft hält, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert (ein «börsennotiertes chinesisches Unternehmen»), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Teilfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Teilfonds auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäß den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt die Gesellschaft, sofern sie ein Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Teilfonds auswirkt.

Eigentumsgrenzen für ausländische Anleger

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils aktuellen geänderten Fassung) bestimmten Grenzwerten Grenzen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden, wird die Fähigkeit der Teilfonds (als ausländischer Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäß dem Recht des chinesischen Festlandes über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

Operationelle Risiken

Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem

Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden.

Zudem erfordert die «Vernetzung» innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing zwischen Hongkong und dem chinesischen Festland. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d. h. China Stock Connect System), die von der SEHK eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschließen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Teilfonds auswirken, über das Stock-Connect-Programm Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen wurden, und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Die Anlagen der Teilfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Teilfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

Unterschiede bezüglich des Handelstages

Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es bei bestimmten Gelegenheiten gewöhnliche Handelstage auf dem Markt des chinesischen Festlands geben, an denen Anleger (einschließlich des Teilfonds) jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Teilfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland

Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers unter die Grenze der Handelsbandbreite sinkt. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Teilfonds verbunden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäß dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 für das Programm Shanghai-Hong Kong Connect und dem Rundschreiben (Caishui) 2016 Nr. 127 für das Programm Shenzhen-Hong Kong Connect, die am 14. November 2014 bzw. 5. November 2016 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht CSRC herausgegeben wurden, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird, und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Teilfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer für Rechnung der Teilfonds einzubehalten.

Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE

Bestimmte gemäß Shenzhen-Hong Kong Connect zulässige chinesische A-Aktien notieren im ChiNext Board der SZSE, das im Anfangsstadium von Shenzhen Connect auf professionelle institutionelle Anleger begrenzt sein wird. Im ChiNext Board notierte Aktien weisen in der Regel ein höheres Risiko auf als jene, die im Hauptsegment und im Segment für kleine und mittlere Unternehmen («KMU») gelistet sind.

- Regulatorisches Risiko

Die Zulassungsvoraussetzungen für das ChiNext Board sind weniger streng als für das Haupt- und KMU-Segment und erfordern z. B. einen kürzen Track Record und einen geringeren Reingewinn, Umsatzerlös und operativen Cashflow. Daneben unterscheiden sich die für das ChiNext Board geltenden Offenlegungsvorschriften vom Haupt-

segment und dem KMU-Segment. Ad-hoc-Berichte von Unternehmen im ChiNext müssen beispielsweise nur auf einer von der CSRC vorgegebenen Website und der Website der Emittenten veröffentlicht werden. Wenn Anleger Informationen weiterhin über die üblichen Offenlegungskanäle für das Hauptsegment und das KMU-Segment prüfen, entgehen ihnen möglicherweise wichtige Informationen, die von Unternehmen im ChiNext offengelegt werden

- Betriebsrisiko

Im ChiNext Board notierte Unternehmen befinden sich in der Regel in der frühen Entwicklungsphase. Ihr Geschäft ist noch unsicher, ihre Rentabilität gering und sie sind weniger widerstandsfähig gegen Markt- und Branchenrisiken. Zu den Betriebsrisiken, denen diese Unternehmen ausgesetzt sind, zählen häufig technische Störungen, neue Produkte, die vom Markt nicht gut aufgenommen werden, fehlender Anschluss an Marktentwicklungen sowie Änderungen in Bezug auf den Gründer, das Managementteam und das zentrale Technikerteam.

- Risiko der Einstellung der Börsennotierung

Im Vergleich zum Hauptsegment ist der Anteil der Unternehmen, deren Börsennotierung eingestellt wird («Delisting»), im ChiNext Board höher.

- Schwankung des Aktienkurses

Da im ChiNext Board notierte Unternehmen relativ klein sind und ihre Geschäftsperformance unsicher ist, sind sie anfälliger für Spekulationen. Der Kurs der ChiNext-Aktien ist volatil.

- Technisches Risiko

Bei den im ChiNext Board notierten Unternehmen handelt es sich hauptsächlich um Hightech-Unternehmen, deren Erfolg an technische Innovationen geknüpft ist. Diese Unternehmen sind jedoch den Risiken und Herausforderungen im Zusammenhang mit technischen Innovationen ausgesetzt, wie z. B. hohen Forschungs- und Entwicklungskosten, technischem Versagen und einer schnellen Entwicklung und Ablösung am Technologie- und Produktmarkt.

- Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung

Es ist im Allgemeinen schwierig, den Wert von im ChiNext Board notierten Unternehmen zu schätzen, da sie sich in der frühen Entwicklungsphase befinden und eine kurze Betriebsgeschichte sowie instabile Gewinne und einen unsicheren Cashflow aufweisen. Deshalb lassen sich traditionelle Bewertungsmethoden, wie z. B. das Kurs-Gewinn-Verhältnis und das Kurs-Buchwert-Verhältnis, nur schwer anwenden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs

und Verkaufs von Anteilen des Teilfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Anteile des Teilfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten, bei diesen zu bewerben oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Anteile des Teilfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Anteile nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen, und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Anteile dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Anteile des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Anteile kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

EU-Bankenabwicklungsrichtlinie BRRD

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Bank Recovery and Resolution Directive*, kurz „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 2. Juli 2014 in Kraft. Der Zweck der BRRD ist es, die Abwicklungsbehörden, einschließlich der betreffenden luxemburgischen Abwicklungsbehörden, mit gemeinsamen Mitteln und Befugnissen auszustatten, um Banken Krisen präventiv entgegenzutreten zu können mit dem Ziel, die Finanzstabilität sicherzustellen und das Risiko von Verlusten der Steuerzahler zu minimieren.

Gemäß der BRRD und den betreffenden Umsetzungsgesetzen können nationale Aufsichtsbehörden bestimmte Befugnisse ausüben gegenüber Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen, die ausgefallen sind oder wahrscheinlich ausfallen wer-

den und bei denen ein normales Insolvenzverfahren finanzielle Instabilität verursachen würde. Diese Befugnisse umfassen von Zeit zu Zeit Herabschreibungs-, Umwandlungs-, Übertragungs-, Änderungs- und Aussetzungsbefugnisse gemäß und ausgeübt in Einklang mit den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften zur Umsetzung der BRRD in dem betreffenden EU Mitgliedsstaat (die „Abwicklungsinstrumente“).

Die Verwendung solcher Abwicklungsinstrumente kann die Fähigkeit von Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, ihre Verpflichtungen gegenüber einem Teilfonds zu erfüllen, beeinflussen oder beeinträchtigen, wodurch der Teilfonds eventuellen Verlusten ausgesetzt sein kann.

Die Ausübung von Abwicklungsinstrumenten gegenüber Anlegern eines Teilfonds kann auch zum Zwangsverkauf eines Teils des Vermögens dieser Anleger führen, einschließlich ihrer Anteile am Teilfonds. Dementsprechend ist ein Risiko vorhanden, dass ein Teilfonds eingeschränkte oder unzureichende Liquidität aufweist, aufgrund eines derart ungewohnt hohen Volumens von Rücknahmeanträgen. In solchen Fällen wird der Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage sein, Rücknahmeerlöse in der in diesem Prospekt angegebenen Zeit zu auszuzahlen.

Außerdem kann die Ausübung bestimmter Abwicklungsinstrumente hinsichtlich einer besonderen Art von Wertpapieren unter bestimmten Umständen eine Austrocknung von Liquidität in spezifischen Wertpapiermärkten auslösen und damit eventuelle Liquiditätsprobleme für den Teilfonds verursachen.

FATCA

Der Fonds kann Vorschriften ausländischer Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere den Bestimmungen von FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird der Fonds als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne von FATCA) behandelt. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise von allen Anlegern die Vorlage von Nachweisen ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die vorstehend genannten Vorschriften einzuhalten.

Wenn für den Fonds aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut indirekt auf den Fonds und/oder seine Anleger auswirken, auch wenn der Fonds seine eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Anteile des Fonds einbehalten muss;
- von jedem Anleger oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile zu fordern, die von der Verwaltungsgesellschaft in seinem eigenen Ermessen benötigten personenbezogenen Daten unverzüglich bereitzustellen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und/oder die Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer unverzüglich zu bestimmen;
- personenbezogene Daten einer Steuerbehörde mitzuteilen, wenn dies aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften erforderlich ist oder von dieser Behörde verlangt wird, und
- Zahlungen von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anleger hinauszuzögern, bis der Verwaltungsgesellschaft ausreichende Informationen vorliegen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder den einzubehaltenden richtigen Betrag zu bestimmen.

Gemeinsamer Meldestandard

Der Fonds kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard „CRS“) unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das „CRS-Gesetz“) verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird der Fonds als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher ist der Fonds ab 30. Juni 2017 unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg jährlich personenbezogene und Finanzdaten zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anleger gemäß dem CRS-Gesetz (die „meldepflichtigen Personen“ und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen („NFU“) beziehen, die

selbst meldepflichtige Personen sind. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die „Informationen“), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Ob der Fonds ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Anleger des Fonds der Verwaltungsgesellschaft oder dem von ihr bezeichneten Dritten die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft oder den von ihr bezeichneten Dritten als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft zu informieren.

Der Begriff „kontrollierende Person“ bezeichnet in diesem Kontext die natürlichen Personen, die ein Unternehmen kontrollieren. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff „kontrollierende Person“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vereinbar ist.

Ferner werden die Anleger darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Analog verpflichten sich die Anleger, die Verwaltungsgesellschaft oder den von ihr bezeichneten Dritten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang dieser Erklärungen zu benachrichtigen, sofern in ihnen enthaltene personenbezogene Daten unzutreffend sind. Die Anleger verpflichten sich ferner, die Verwaltungsgesellschaft oder den von ihr bezeichneten Dritten unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Verwaltungsgesellschaft oder dem von ihr bezeichneten Dritten alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Anleger, welche die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem von ihr bezeichneten Dritten geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen den Fonds verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Anlegers, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (das **“Gesetz von 2004”**), der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu Bestimmungen des Gesetzes von 2004, der geänderten CSSF Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und den einschlägigen Rundschreiben der CSSF in der jeweils gültigen Fassung (die **“Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung”**) werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken und zur Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Der Fonds ist demnach verpflichtet, die Identität der Investoren, allen Personen, die für sie in Vertretung handeln, und, gegebenenfalls, der wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu überprüfen.

Der OGA-Administrator sowie Register- und Transferstelle ist im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft handelnd für Rechnung des Fonds für die Prüfung der Identität der Investoren allen Personen, die für sie in Vertretung handeln, und, gegebenenfalls, der wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig.

Der OGA-Administrator sowie Register- und Transferstelle sowie die Verwaltungsgesellschaft sind handelnd für Rechnung des Fonds berechtigt, solche Informationen und Dokumente anzufordern, die erforderlich sind, um die Identität eines potentiellen Anlegers oder gegenwärtigen Anlegers zu überprüfen. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnis der Vorlage der angeforderten Informationen zu Identifikationszwecken kann der Antrag entsprechend den Bestimmungen im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen“ dieses Verkaufsprospekts abgelehnt werden, ohne dass sie diesbezüglich für etwaig entstandene Zinsen, Kosten oder Entschädigungen haften. Ebenso können bereits ausgegebene Aktien erst dann zurückgegeben oder umgetauscht werden, wenn alle Einzelheiten der Identifizierung und Registrierung des Anlegers vollständig vorliegen sowie die entsprechenden Dokumente zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig ausgefüllt sind.

Zudem kann der OGA-Administrator sowie Register- und Transferstelle sowie die Verwaltungsgesellschaft, ein Beauftragter oder jeglicher anderer Vermittler (je nach Einzelfall), handelnd für Rechnung des Fonds, den Anleger von Zeit zu Zeit auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente vorzulegen, um die fortlaufenden Due Diligence-Überprüfungserfordernisse nach den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchzuführen. Die Nichtvorlage ordnungsgemäßer Informationen, Bestätigungen oder Dokumente kann unter anderem dazu führen, dass (i) der Zeichnungsantrag zurückgewiesen wird, (ii) Rücknahmeerlöse zurückbehalten werden oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen zurückbehalten werden. Weder der OGA-Administrator sowie Register- und Transfer-

stelle noch die Verwaltungsgesellschaft haften für einen Schaden eines Anlegers wegen des Verzugs oder der Nichtverarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, oder Dividendenzahlungen, weil der Anleger keine oder nur unvollständige Dokumente vorlegt. Der OGA-Administrator sowie die Register- und Transferstelle und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich darüber hinaus alle Rechte und Rechtsbehelfe vor, die nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft handelnd für Rechnung des Fonds ist weiterhin gemäß Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes von 2004 verpflichtet, innerhalb eines risikobasierten Ansatzes, spezifische Due Diligence-Sorgfaltsüberprüfungen auf der Passiv- als auch auf der Aktivseite der Bilanzen (d.h. auch im Zusammenhang mit Anlagen/Veräußerungen) durchzuführen und wendet diesbezüglich entsprechende Vorsichtsmaßnahmen an, die u.a. ein Screening anhand spezifischer Finanz-Sanktionslisten (sog. *target financial sanction screening* sowie *counter proliferation financing screening*) der Anlagen bzw. erworbener Vermögenswerte des Fonds beinhalten.

Die Erfassung von Informationen, die der Verwaltungsgesellschaft handelnd für Rechnung des Fonds in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche.

Steuern

Besteuerung des Fonds

Zeichnungssteuer

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d’abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Anteile der Anteilklassen die nicht-natürlichen Personen im Sinne des Artikels 174 (2) c) des Gesetzes von Dezember 2010 bestimmt sind unterliegen einer „taxe d’abonnement“ von 0,01% p.a.. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile an diesen Anteilklassen nur von nichtnatürlichen Personen erworben werden.

Die „taxe d’abonnement“ wird vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen berechnet und ausgezahlt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d’abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Einkommensteuer

Die Einkünfte des Fonds unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer.

Quellensteuer

Nach dem gegenwärtigen luxemburgischen Steuerrecht gibt es keine Steuer auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Auszahlungen des Fonds an ihre Anleger. Es wird keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anleger erhoben. Die aus den Anlagen des Fonds erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer- oder anderen Steuer unterliegen.

Besteuerung der Anleger

Allgemeiner Hinweis

Es ist davon auszugehen, dass die Anteilinhaber des Fonds in steuerlicher Hinsicht in verschiedenen Ländern ansässig sein werden. Es wird deshalb in diesem Verkaufsprospekt nicht der Versuch gemacht, die steuerlichen Konsequenzen der Zeichnung, des Umtauschs, des Besitzes, der Rückgabe, des sonstigen Erwerbs oder der sonstigen Verfügung der Anteile des Fonds und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds zusammenzufassen. Diese Konsequenzen werden gemäß dem anwendbaren Recht und der anwendbaren Rechtspraxis in den Ländern, denen der Anteilinhaber angehört oder in denen er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, im Hinblick auf die persönliche Situation des Anteilinhabers variieren.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Anteile und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern - Foreign Account Tax Compliance

Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «FATCA» bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («Withholdable Payments») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die keine FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («Passthru Payments»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz

von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («IRS») zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die neuen Vorschriften alle vom Fonds bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds keine Vereinbarung («FFI-Vereinbarung») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationsmitteilungen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen. Hält sich der Fonds an die anwendbaren Bestimmungen des IGA, ist er nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat der Fonds mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu seinen Anteilhabern zu erlangen und diese an die luxemburgische Regierung zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anteilhabers von FATCA ergeben, sind von diesem Anteilhaber zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Anteilhaber sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Anteilhaber und Erwerber von Beteiligungen eines Anteilhabers an einem Teilfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («Designated Third Party») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Anteilhaber (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber dem Fonds erhoben werden; Gleiches gilt für dem Fonds bezahlte Beträge oder Beträge, die dem Fonds zugeschrieben oder von ihm an solche Anteilhaber oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Anteilhaber oder Erwerber von

Beteiligungen eines Anteilhabers versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Anteilhabers oder des Erwerbers an einem Teilfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Anteilhabers oder des Erwerbers an einem Teilfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Anteilhaber oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Anteilhaber erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Anteilhabers rechtsgültig vorzulegen, sofern der Anteilhaber dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können Informationen zu den Anteilhabern (auch Informationen, die vom Anteilhaber gemäß diesem Kapitel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit der Fonds anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann.

Alle Anteilhaber verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäß einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Anteilhaber, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. «Designated Third Party» weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die gegebenenfalls erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Kapitel und diesem Abschnitt zu erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen für Rechnung des Fonds schließen (auch Abkommen, die gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse des Fonds oder der Anteilhaber liegt.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („DAC-Richtlinie“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD („multilaterales Abkommen“) über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen automatisch austauschen. Das CRS-Gesetz setzt dieses multilaterale Abkommen zusammen mit der DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle eines passiven NFU im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person zu melden, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Ob die Verwaltungsgesellschaft ihre Meldepflichten für den Fonds gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Anleger des Fonds die Informationen, einschließlich der Informationen über die mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümer jedes Anlegers, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. Auf Verlangen des Fonds willigt jeder Anleger ein, dem Fonds diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf den Fonds zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn gegen den Fonds aufgrund des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Geldstrafe erhoben wird, kann der Wert der Anteile deutlich zurückgehen.

Einem Anleger, der den Aufforderungen der Verwaltungsgesellschaft zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt, können alle gegen den Fonds erhobenen Steuern und Geldstrafen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des Anlegers, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, und die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen die Anteile dieses Anlegers zurücknehmen.

Anleger sollten sich an ihren persönlichen Steuerberater wenden oder sich über die Auswirkung des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage professionell beraten lassen.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen, bei einem etwaigen Vertreter sowie bei etwaigen Vertriebs- und Informationsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.credit-suisse.com/multiconcept veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg auf der elektronischen Plattform des Handels- und Gesellschaftsregisters (RCS), dem „*Recueil électronique des Sociétés et Associations*“ (RESA) und im „Tageblatt“ sowie zusätzlich in jeweils erforderlichen Medien in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen an Werktagen während der normalen Geschäftszeiten (ausgenommen Samstag) zur kostenlosen Einsicht in Luxemburg, am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Fondsmanagerverträge;
- Depotbankvertrag;
- Service Agreement (dieses regelt die Funktion des OGA-Administrators sowie der Register- und Transferstelle).

Der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.credit-suisse.com/multiconcept kostenlos abgerufen werden. Der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind ebenfalls am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Administrator, die Depotbank und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der UBS Group AG („Verbundene Person“).

Die Verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment-Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die Verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen der Fonds investiert. Der Fonds hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der Verbundenen Person abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung des Fonds, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für den Fonds erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager nicht untersagt, Produkte für den Fonds zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur Verbundenen Person gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse des Fonds gemäß den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Einheiten der Verbundenen Person agieren als Gegenpartei für Derivatkontrakte, die von dem Fonds abgeschlossen werden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die Verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in den Fonds investiert hat. Die Verbundene Person kann einen relativ großen Teil der Anteile des Fonds halten.

Mitarbeiter und Direktoren der Verbundenen Person können Anteile an dem Fonds halten. Mitarbeiter der Verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikte gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit wird die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager und die Verbundene Person gegebenenfalls jede Maßnahme oder Transaktion ermitteln, verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der Verbundenen Person und des Fonds bzw. seinen Anlegern darstellen könnte. Die Verbundene Person sowie die Ver-

waltungsgesellschaft und der Fondsmanager bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen des Fonds oder seiner Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der Verbundenen Person;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen des Fonds verbundenen Stimmrechte im ausschließlichen Interesse des Fonds und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte für den Fonds gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse des Fonds und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach der Beachtung der gebührenden Sorgfaltspflichten zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen des Fonds oder ihrer Anleger vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss des Fonds oder im Internet unter www.credit-suisse.com/multiconcept).

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Eine Beschreibung des Verfahrens zur Behandlung von Beschwerden ist kostenfrei im Internet unter www.credit-suisse.com/multiconcept erhältlich.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über spezifische Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte, die mit den in den Teilfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind, um im besten Interesse der Teilfonds und der Anleger zu handeln, und mögliche Interessenkonflikte mit anderen Fonds, Teilfonds und Anlegern zu vermeiden. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Teilfonds alle Stimmrechte auszuüben, die mit den in den Teilfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner ihre Rechte zur Ausübung solcher Stimmrechte im Namen der Teilfonds an den Fondsmanager des betreffenden Teilfonds

übertragen, wenn der Fondsmanager über Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte verfügt, um im Interesse des Teilfonds und der Anleger zu handeln, um mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf andere Fonds, Teilfonds und Anleger zu vermeiden sowie die Stimmrechte im Interesse des betreffenden Teilfonds und der Anleger ausübt.

Auf Anfrage werden den Anlegern kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erreichen. Soweit der Fondsmanager zur Ausführung von Transaktionen berechtigt ist, wird er vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern er nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegt.

Die Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung sind kostenfrei im Internet unter www.credit-suisse.com/multiconcept erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Standard-Vergütungspolitik der Gruppe umgesetzt und einen lokalen Anhang veröffentlicht, der einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und dieses fördert und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen der Teilfonds und dem Verwaltungsreglement ermutigt noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse des Fonds und ihrer Anleger zu handeln.

Diese Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft verabschiedet und wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungspolitik basiert auf dem Ansatz, dass die Vergütung im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, den Teilfonds, welche sie verwaltet und ihren Anlegern, stehen sollte und beinhaltet darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten, wie die Berücksichtigung der den Anlegern empfohlenen Haltedauer bei der Bewertung der Leistung.

Alle Mitarbeiter der UBS Group unterliegen der Vergütungspolitik der Gruppe, deren Ziele unter anderem darin bestehen:

- a) ein leistungsorientiertes Umfeld zu fördern, das herausragende Leistungen sowohl kurzfristig als auch langfristig belohnt und das den Werten unseres Unternehmens entspricht;

- b) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung zu gewährleisten, das den Stellenwert und die Verantwortung der jeweiligen Funktion der Mitarbeitenden im Tagesgeschäft berücksichtigt und zur Förderung angemessener Verhaltensweisen und Handlungen beiträgt und
- c) effektives Risikoverhalten sicherzustellen und zu fördern und die Compliance- und Kontrollkultur der Gruppe zu stärken.

Einzelheiten zu der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der UBS Group sind unter <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Datenschutz

Die Verwaltungsgesellschaft setzt sich für den Schutz der personenbezogenen Daten der Anleger (einschließlich der zukünftigen Anleger) und anderer natürlicher Personen ein, deren persönliche Informationen im Zusammenhang mit der Anlage der Anleger in den Fonds zur Kenntnis der Verwaltungsgesellschaft gelangen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EU und aller anwendbaren Durchführungsvorschriften (zusammen das „Datenschutzrecht“) im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwaltungsgesellschaft bei Anlagen in den Fonds sicherzustellen. Dies beinhaltet die Tätigkeiten (nicht abschließend) in Bezug auf: Information der Anleger über die Verarbeitung personenbezogener Daten und, gegebenenfalls, Zustimmungserfordernisse und -verfahren, Verfahren zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Dienstleistern und Dritten, Vereinbarungen wegen Datenübermittlungen ins Ausland und der Aufbewahrung von Daten sowie Richtlinien und Verfahren zur Berichterstattung. Personenbezogene Daten sollen entsprechend dem Datenschutzrecht verstanden werden, einschließlich aller Informationen, die sich auf eine identifizierbare Person beziehen, wie zum Beispiel der Name und die Adresse des Anlegers, die Anlagesumme, gegebenenfalls die Namen der einzelnen Vertreter des Anlegers und der Name des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Bankverbindung des Anlegers.

Im Falle der Zeichnung von Anteilen wird jeder Anleger über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, soweit der Anleger eine juristische Person ist, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der einzelnen Vertreter des Anlegers und/oder der wirtschaftlich Berechtigten) mittels einer Datenschutzmitteilung informiert, die in dem von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Zeich-

nungsschein des Fonds enthalten ist. Diese Datenschutzmitteilung informiert die Anleger detaillierter über die Datenverarbeitungsvorgänge durch die Verwaltungsgesellschaft und ihre beauftragten Dienstleister.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen und Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die *Sustainable Finance Disclosure Regulation* oder “SFDR”), müssen Finanzmarktteilnehmer die Art und Weise offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Teilfonds.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Umwelt-, Sozial- oder Governance- („ESG“) Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der von den Teilfonds getätigten Investitionen haben kann („Nachhaltigkeitsrisiko“).

Ein solches Risiko hängt hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen zusammen, die sich aus dem Klimawandel (den sogenannten physischen Risiken) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) ergeben, was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die getätigten Investitionen und die finanzielle Situation des Teilfonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens usw.) oder Governance-Mängel (z. B. wiederkehrender erheblicher Verstoß gegen internationale Abkommen, Bestechungsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) kann sich auch in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung einbezogen, sofern sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und / oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen.

Die Auswirkungen nach dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert auftritt, hat dies im Allgemeinen negative Auswirkungen auf seinen Wert oder einen vollständigen Wertverlust zur Folge.

Diese Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt daher auf Portfolioebene. Weitere Details und spezifische Informationen befinden sich im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang.

Die Teilfonds des Fonds verfolgen derzeit keine spezielle ESG-Anlagestrategie und Nachhaltigkeit ist weder das Ziel noch ein obligatorischer Bestandteil des Anlageprozesses der Teilfonds. Insbesondere berücksichtigen die zugrunde liegenden Anlagen

der Teilfonds nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliche wirtschaftliche Aktivitäten.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Funktion der Anlageverwaltung der von ihr verwalteten Fonds und kann als solches derzeit nicht auf ausreichende ESG-Informationen zurückgreifen, um mit angemessener Genauigkeit negative Nachhaltigkeitseffekte unter Berücksichtigung aller von ihr beauftragten Anlageverwalter zu bestimmen und zu gewichten. Daher hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art. 4 SFDR nicht direkt und auf ihrer Ebene zu berücksichtigen.

Anhang 1

PPF („PMG Partners Funds“) - Helix Biotechnology Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des PPF („PMG Partners Funds“) - Helix Biotechnology Fund („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses in US-Dollar. Der Teilfonds investiert in börsennotierte Aktien von wachstumsstarken Unternehmen mit Fokus auf der Entwicklung und Vermarktung von Medikamenten. Im Zentrum steht dabei die Auswahl von Firmen, die bereits Umsätze generieren, profitabel sind oder über ausreichende Finanzierung verfügen, um nachhaltige Profitabilität zu erreichen.

Ergänzend werden sorgfältig analysierte kleinere und mittelgroße Pipeline-Unternehmen beigemischt sowie opportunistisch Marktchancen bei Unternehmen mit deutlich negativem Unternehmenswert genutzt.

Durch diese ausgewogene Kombination entsteht ein diversifiziertes Portfolio mit langfristigem Anlagehorizont, welches darauf abzielt, vom strukturellen Wachstumspotenzial des Biotechnologiesektors nachhaltig und langfristig zu profitieren.

Der Teilfonds verfolgt derzeit keine spezielle ESG-Anlagestrategie und Nachhaltigkeit ist weder das Ziel noch ein obligatorischer Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds welcher daher Art. 6 SFDR unterliegt. Insbesondere berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Referenzindex „NASDAQ Biotechnology Index“ (der „Referenzindex“) verwaltet, indem versucht wird, den Referenzindex in der Wertentwicklung zu übertreffen („Outperformance-Target“). Der Referenzindex ist in keiner Weise mit der Zusammensetzung der Anlagestrategie bzw. des Portfolios des Teilfonds verbunden und es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs, in welchem Portfolio und Wertentwicklung des Teilfonds von denen des Referenzindex abweichen können, da der Zweck der Benchmark lediglich in einem Outperformance-Target des Teilfonds liegt.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen überwiegend in Aktien, Aktienfonds und aktienähnliche Wertpapiere inklusive Depositary Re-

ceipts, Preferred Stocks, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wertrechte zu investieren. Ferner können Futures, Exchange Traded Options und Warrants erworben werden. Die länderspezifische Ausrichtung des Fonds liegt dabei auf Vereinigten Staaten, Europa und dem asiatischen Raum. Diese Ausrichtung beinhaltet auch Anlagen in Emerging Markets in Europa und dem asiatischen Raum.

Es wird in Titel unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (small cap, mid cap, large cap) investiert.

Das Teilfondsvermögen kann auch bis zu 10 % auch über das Stock-Connect-Programm in China-Connect-Wertpapiere investiert werden.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), jedoch ausgenommen Total Return Swaps, zur Absicherung und effizienten Portfoliomanagement vorgesehen.

Darüber hinaus kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in Renten, Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds, strukturierten Produkte und Festgeldern gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Mittel bis zu 20 % des Teilfondsvermögens unter den im Kapitel "Anlagepolitik" des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts genannten Bedingungen halten.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements handelt.

Des Weiteren kann der Fonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Fondsvermögens in andere als den in Nr. 2 des Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Anteile von OGAW oder von anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Teilfreistellung gemäß deutschem Investmentsteuerreformgesetz (InvStG)

Mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt (zur Definition der Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne, vgl. Artikel 4 Nr. 11 des Verwaltungsreglements „Investmentsteuerrechtliche Vorgaben“).

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken bei Investitionen in Zielfonds und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Anteilerwerber sollten sich den besonderen Risiken, die mit einem Investment in Emerging Markets verbunden sind, bewusst sein. Insbesondere stehen überdurchschnittlichen Kurschancen größere Risiken gegenüber, als sie sich beispielsweise aus einer konservativen, auf Bestandssicherung ausgerichteten Anlagepolitik an Standardbörsen ergeben können. Solche speziellen Risiken sind z.B. eine relativ große Volatilität der Wertpapiere und der Währungen, mangelnde Liquidität und Instabilität der Märkte, mögliche finanz- und wirtschaftspolitische staatliche Eingriffe (wie Devisenkontrolle, Steuerrechtserwägungen), mangelnde Markttransparenz und erschwerte Informationsmöglichkeiten.

Anlagen in kleinere, weniger bekanntere Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Anteilerwerber sollten sich den Risiken, die mit einem Investment in Aktien verbunden sind, bewusst sein. Insbesondere stehen überdurchschnittlichen Kurschancen größere Risiken gegenüber, als sie sich beispielsweise aus einer konservativen, auf Bestandssicherung ausgerichteten Anlagepolitik an Standardbörsen ergeben können. Solche speziellen Risiken sind z.B. eine relativ große Volatilität der Wertpapiere und der Währungen, mangelnde Liquidität und Instabilität der Märkte.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), jedoch ausgenommen Total Return Swaps, nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern

es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten und Devisenterminkontrakten tätigen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen.

Der Einsatz von Derivaten (ausgenommen Total Return Swaps) darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben. Durch den Einsatz von Derivaten (ausgenommen Total Return Swaps) darf das Gesamtrisiko des OGAW maximal verdoppelt werden. Das Gesamtrisiko des OGAW ist somit auf 200% begrenzt.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung von weltweiten Unternehmen mit Fokus auf der Entwicklung und Vermarktung von Medikamenten teilhaben wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen - von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten.

Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds kann einigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, die von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sind. Insbesondere einige Unternehmen, Märkte und Sektoren können stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein als andere.

Solche Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Maße in die Anlageentscheidung und die Risikoüberwachung integriert, wie sie ein potenzielles oder tatsächliches wesentliches Risiko und/oder eine Chance für die Maximierung der langfristigen risikoadjustierten Rendite darstellen.

PPF („PMG Partners Funds“) - Helix Biotechnology Fund

Anteilklasse R	
ISIN:	LU1230343250
WKN:	A14YF3
Anteilklasse I	
ISIN:	LU0426487442
WKN:	A0RM3H
Anteilklasse P CHF ^h	
ISIN:	LU2355164208
WKN:	noch nicht verfügbar
Anteilklasse B USD	
ISIN:	LU3123490271
WKN:	noch nicht verfügbar
Anteilklasse B EUR	
ISIN:	LU3123490354
WKN:	noch nicht verfügbar
Anteilklasse B CHF	
ISIN:	LU3123490438
WKN:	noch nicht verfügbar
Anteilklasse I-N USD	
ISIN:	LU3123490511
WKN:	noch nicht verfügbar
Anteilklasse I-N EUR	
ISIN:	LU3123490602
WKN:	noch nicht verfügbar
Anteilklasse I-N CHF	
ISIN:	LU3123490784
WKN:	noch nicht verfügbar
Anteilklasse B EUR ^h	
ISIN:	LU3123490867
WKN:	noch nicht verfügbar
Anteilklasse B CHF ^h	
ISIN:	LU3123490941
WKN:	noch nicht verfügbar

Anteilsklasse I-N EUR ^h	
ISIN:	LU3123491089
WKN:	noch nicht verfügbar
Anteilsklasse I-N CHF ^h	
ISIN:	LU3123491162
WKN:	noch nicht verfügbar
Mindestestanlagensumme:	
Anteilklassen B, R und P	keine
Anteilsklasse I und I-N	5.000,- USD ¹
Mindestfolgeanlagensumme:	
Anteilklassen B, R und P	keine
Anteilsklasse I und I-N	5.000,- USD ¹
Ausgabeaufschlag:	
(in % des Anteilwertes zu Gunsten Vertriebsstellen)	Max. 1%
Rücknahmeabschlag:	
(in % des Anteilwertes zu Gunsten des Teilfondsvermögens)	Max. 0.25%
Erstanteilwert (zzgl. Ausgabeaufschlag):	
Anteilklassen R, B USD und I-N USD	USD 100,00
Anteilsklasse I	USD 24,97
Anteilsklasse P CHF ^h	CHF 126,65
Anteilsklassen B CHF, I-N CHF, B CHF ^h und I-N CHF ^h	CHF 100,00
Anteilsklassen B EUR, I-N EUR, B EUR ^h und I-N EUR ^h	EUR 100,00
Erstzeichnungsfrist:	
Anteilsklasse R	bis 30. September 2015
Anteilsklasse I	bis 17. Juni 2009
Anteilsklasse P CHF ^h	bis 30. September 2021
Anteilsklassen B USD, I-N USD, B CHF, I-N CHF, B-CHF ^h , I-N CHF ^h , B EUR, I-N EUR, B-EUR ^h , I-N EUR ^h	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
Ersteinzahlungstag:	
Anteilsklasse R	30. September 2015
Anteilsklasse I	19. Juni 2009
Anteilsklasse P CHF ^h	30. September 2021

Anteilstklassen B USD, I-N USD, B CHF, I-N CHF, B-CHF ^h , I-N CHF ^h , B EUR, I-N EUR, B-EUR ^h , I-N EUR ^h	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
Ausgabe- und Rücknahmetag:	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von einem Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Ausgabetag/Rücknahmetag.
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	USD

Der Fondsmanager kann entscheiden Währungsrisiken des Teilfonds abzusichern, nicht abzusichern oder teilweise abzusichern. Währungsabsicherungen (falls vorhanden) werden durch den Einsatz verschiedener Techniken einschliesslich Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen und Futures vorgenommen. Die entsprechende Währungsabsicherung soll das Engagement eines Anlegers in den jeweiligen Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, reduzieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine Absicherung effektiv ist. Wenn das Währungsrisiko des Teilfonds nicht bzw. nicht vollständig abgesichert ist oder wenn die Absicherungsgeschäfte nicht vollständig wirksam sind, kann der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Alle Kosten im Zusammenhang mit der oben genannten Absicherungsgeschäften werden vom Teilfonds getragen.

Darüber hinaus wird das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Teilfonds, das auf Anteilstklassen entfällt, welche eine andere Referenzwährung als die Referenzwährung des Teilfonds aufweisen, und denen zudem in der Bezeichnung ein „h“ hinten angestellt ist, abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem Teilfonds und der Referenzwährung der Anteilklasse zu minimieren. Auch hier kann nicht garantiert werden, dass solche Währungsabsicherungsgeschäfte effektiv sind. Die Kosten und der etwaige Vorteil der Absicherung des Währungsrisikos der Vermögenswerte, die einer spezifischen Anteilklasse des Teilfonds zuzuordnen sind, werden ausschließlich der betreffenden Klasse zugewiesen.

Anteilstklassenwährung R, I, B USD und I-N USD:	USD
Anteilstklassenwährung P CHF ^h , B CHF, I-N CHF, B CHF ^h und I-N CHF ^h :	CHF
Anteilstklassenwährung B EUR, I-N EUR, B EUR ^h und I-N EUR ^h :	EUR

Verbriefung der Anteilscheine:	Es können ausschließlich Namensanteile für den Fonds ausgegeben werden.
Stückelung	Bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Thesaurierend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment Approach
Ende des Geschäftsjahres:	31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres:	31. Dezember 2009
Fonds-/Teilfondsgründung:	4. Mai 2009 / 17. Juni 2009

¹ Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindestestanlagesummen zu akzeptieren.

Anteile der Anteilklassen I und I-N am Teilfondsvermögen sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

Anteile der Anteilklassen P am Teilfondsvermögen sind ausschließlich Anlegern vorbehalten, welche über eine separate Vereinbarung mit dem Fondsmanager verfügen.

Anteile der Anteilklassen R und I können gemäß den Angaben unter der Sektion „Ausgabe von Anteilen“, Punkt 4. des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts für neue Zeichnungen oder einen Umtausch geschlossen werden, wenn die Schließung nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zum Schutz der Interessen der bestehenden Anteilsinhaber erforderlich ist. Anleger sollten sich mit der Verwaltungsgesellschaft bezüglich dem aktuellen Status der betreffenden Anteilklassen sowie eventuelle Zeichnungsmöglichkeiten in Verbindung setzen (E-Mail: ol-lux-multiconcept_mgt_condtgofficrs@ubs.com).

Ausgabe von Anteilen:

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag (**“Orderannahmeschluss“**) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Ausgabetales abgerechnet.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen:

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,22% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Verwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 15.000,- per annum. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden. Diese vorgenannten Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Depotbankvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr per annum. Sie wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

3. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens belastet. Diese Gebühr ist, wie im Zentralverwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 15.000,- per annum. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich anwendbarer Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 3.000,- je Teilfonds belastet. Für jede weitere Anteilklasse ab der 2. Anteilklasse erhält die Register- und Transferstelle zudem eine Vergütung in Höhe von EUR 3.000,- p.a.. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt bei der Anteilsklasse I eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,20% p.a., bei der Anteilsklasse I-N 1,00%, bei der Anteilsklasse B 1,50%, bei der Anteilsklasse R 1,35% p.a. und bei der Anteilsklasse P 1,10% p.a., jeweils berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 12 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	bis zu 1% zu Gunsten der Vertriebsstellen.
Rücknahmeabschlag:	bis zu 0,25% zu Gunsten des Teilfondsvermögens
Umtauschprovision:	Keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 2

PPF („PMG Partners Funds“) - LPActive Value Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des PPF („PMG Partners Funds“) - LPActive Value Fund („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses in Euro.

Der Teilfonds verfolgt derzeit keine spezielle ESG-Anlagestrategie und Nachhaltigkeit ist weder das Ziel noch ein obligatorischer Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds welcher daher Art. 6 SFDR unterliegt. Insbesondere berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Der Teilfonds wird aktiv und benchmarkunabhängig verwaltet.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird beabsichtigt das Teilfondsvermögen hauptsächlich in börsennotierte Beteiligungspapiere wie beispielsweise Aktien, Aktienzertifikate und sonstigen Beteiligungspapiere von Gesellschaften weltweit zu investieren. Dabei werden überwiegend Gesellschaften berücksichtigt, welche Investitionen im Bereich „Private Equity“ tätigen. Die entsprechenden Zielinvestments sollten ihrerseits hauptsächlich direkt oder indirekt an Vermögenswerten beteiligt sein, welche in der Regel weder an einer Börse amtlich notiert sind noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Eine direkte Anlage in „Private Equity“ erfolgt nicht. Daneben kann das Teilfondsvermögen in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich aller Arten von fest oder variabel verzinslichen Anleihen, welche von Unternehmen, Versicherungen, Zweckgesellschaften, Kommunen und Staaten begeben werden, sowie Geldmarktinstrumente und geldmarktnahe Anlagen investiert werden.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), jedoch ausgenommen Total Return Swaps, zur Absicherung und zum effizienten Portfoliomanagement vorgesehen.

Darüber hinaus kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in Renten, Geldmarktinstrumenten, strukturierte Produkte und Festgeldern gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Mittel bis zu 20 % des Teilfondsvermögens unter den im Kapitel "Anlagepolitik" des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts genannten Bedingungen halten.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements handelt.

Des Weiteren kann der Fonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 2 des Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Anteile von OGAW oder von anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Teilfreistellung gemäß deutschem Investmentsteuerreformgesetz (InvStG)

Mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt (zur Definition der Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne, vgl. Artikel 4 Nr. 11 des Verwaltungsreglements „Investmentsteuerrechtliche Vorgaben“).

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken sowie durch die mögliche Konzentration auf den Bereich „Private Equity“, kann die Anlage des Teilfondsvermögens stärkeren Kursschwankungen unterliegen und ist somit mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken verbunden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Risiko in Bezug auf Anlagen im Bereich „Private Equity“, das Länder- und Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken bei Investitionen in Zielfonds und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle.

Anleger sollten darüber hinaus die spezifischen Risiken, welche mit einer Anlage im Bereich „Private Equity“ und der damit verbundenen Konzentration des Teilfondsvermögens auf diese Branche beachten. Gesellschaften, welche im Bereich Private Equity tätig sind, können ihrerseits Anteile oder Wertpapiere emittieren, welche

überwiegend börsennotiert sein können und somit für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden dürfen. Diese Gesellschaften investieren jedoch oftmals direkt oder indirekt in Vermögenswerte, die in der Regel weder an einer Börse amtlich notiert sind, noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Die indirekten Vermögensanlagen des Teilfonds über im Private Equity Bereich tätige Gesellschaften in Zielgesellschaften weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei konventionellen Wertpapieranlagen in Aktien oder Rentenpapiere notierter Gesellschaften nicht in gleicher Weise bestehen. Die Vermögensanlage der im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften erfolgt vielfach in Zielgesellschaften, die erst kurze Zeit bestehen, deren Management noch über vergleichsweise geringe Erfahrung verfügt, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer angespannten Finanzlage befinden, die einen unterdurchschnittlichen Organisationsgrad aufweisen oder denen Umstrukturierungen bevorstehen etc..

Unter „Private Equity“ Anlagen kann es sich aus Sicht der Zielgesellschaften (d.h. Zielinvestment der Emittenten, die im Bereich „Private Equity“ tätig sind) um jede Art von Eigen-, Mezzanine-, oder Fremdkapital handeln. Je nach Art der Transaktion kann unterschieden werden zwischen „Venture Capital“, „Growth“ und „Buyout-Anlagen“. Weitere Risiken unter anderem auch zu „Private Equity“ sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), jedoch ausgenommen Total Return Swaps, nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten und Devisenterminkontrakten tätigen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Der Einsatz von Derivaten (ausgenommen Total Return Swaps) darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben. Durch den Einsatz von Derivaten (ausgenommen Total Return Swaps) darf das Gesamtrisiko des OGAW maximal verdoppelt werden. Das Gesamtrisiko des OGAW ist somit auf 200% begrenzt.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils

nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, welche aufgrund ihres Risikobewusstseins und dem damit verbundenen langfristigen Anlagehorizont an der Wertentwicklung des „Private Equity Sektors“ partizipieren möchten. Unter Inkaufnahme hoher Kurschwankungen sollte der Anleger eine über das marktübliche Zinsniveau hinausgehende Ertragserwartung haben.

Aufgrund der Ausrichtung des Fonds auf den Sektor „Private Equity“ sollte das Investment eines Anlegers in den Teilfonds im Verhältnis zu seinen gesamten Vermögensanlagen nur den Charakter einer „Beimischung“ haben. Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds kann einigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, die von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sind. Insbesondere einige Unternehmen, Märkte und Sektoren können stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein als andere.

Solche Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Maße in die Anlageentscheidung und die Risikoüberwachung integriert, wie sie ein potenzielles oder tatsächliches wesentliches Risiko und/oder eine Chance für die Maximierung der langfristigen risikoadjustierten Rendite darstellen.

PPF („PMG Partners Funds“) - LPActive Value Fund

Anteilklasse EUR	
ISIN:	LU0434213525
WKN:	A0X81X
Mindestestanlagesumme:	keine
Anteilklasse CHF ^h	
ISIN:	LU0641442941
WKN:	A1JB5X
Mindestestanlagesumme:	keine
Anteilklasse ZFP CHF	
ISIN:	LU2355164620
WKN:	noch nicht verfügbar
Mindestestanlagesumme ¹ :	CHF 20 Mio.
Anteilklasse ZFP CHF A	
ISIN:	LU2355164893
WKN:	noch nicht verfügbar
Mindestestanlagesumme ¹ :	CHF 20 Mio.
Anteilklasse EUR A	
ISIN:	LU1162521717
WKN:	A14MBG
Anteilklasse I EUR	
ISIN:	LU2355164463
WKN:	noch nicht verfügbar
Mindestestanlagesumme:	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
Anteilklasse USD	
ISIN:	LU2355164547
WKN:	noch nicht verfügbar
Mindestestanlagesumme:	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
Anteilklasse USD A ^h	
ISIN:	LU1726132506
WKN:	A2H8TG
Mindestestanlagesumme:	keine
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes zu Gunsten Vertriebsstellen):	

Anteilklassen EUR, EUR A, I EUR A, USD, USD A ^h und CHF ^h	Max. 5%
Anteilklassen ZFP CHF und ZFP CHF A	Keiner
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Erstanteilwert (zzgl. Ausgabeaufschlag)	
Anteilklasse EUR:	EUR 100,-
Anteilklasse EUR A:	EUR 100,-
Anteilklasse I EUR:	EUR 100,-
Anteilklasse USD:	USD 100,-
Anteilklasse USD ^h A:	USD 100,-
Anteilklasse CHF ^h :	CHF 100,-
Anteilklasse ZFP CHF:	CHF 100,-
Anteilklasse ZFP CHF A:	CHF 100,-
Erstzeichnungsfrist	
Anteilklasse EUR:	10. Juni 2009 bis 8. Juli 2009
Anteilklasse EUR A:	19. Januar 2015 bis 19. Februar 2015
Anteilklasse I EUR:	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
Anteilklasse USD:	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
Anteilklasse USD ^h A:	24. November 2017 bis 29. November 2017
Anteilklasse CHF ^h :	11. Juli 2011 bis 19. Juli 2011
Anteilklasse ZFP CHF:	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
Anteilklasse ZFP CHF A:	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
Ersteinzahlungstag	
Anteilklasse EUR:	10. Juli 2009
Anteilklasse EUR A:	23. Februar 2015
Anteilklasse I EUR:	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
Anteilklasse USD:	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
Anteilklasse USD ^h A:	30. November 2017
Anteilklasse CHF ^h :	22. Juli 2011
Anteilklasse ZFP CHF:	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
Anteilklasse ZFP CHF A:	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
Ausgabe- und Rücknahmetag:	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Ausgabetag/Rücknahmetag.
--	--

Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR

Der Fondsmanager kann entscheiden Währungsrisiken des Teilfonds abzusichern, nicht abzusichern oder teilweise abzusichern. Währungsabsicherungen (falls vorhanden) werden durch den Einsatz verschiedener Techniken einschliesslich Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen und Futures vorgenommen. Die entsprechende Währungsabsicherung soll das Engagement eines Anlegers in den jeweiligen Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, reduzieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine Absicherung effektiv ist. Wenn das Währungsrisiko des Teilfonds nicht bzw. nicht vollständig abgesichert ist oder wenn die Absicherungsgeschäfte nicht vollständig wirksam sind, kann der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Alle Kosten im Zusammenhang mit der oben genannten Absicherungsgeschäften werden vom Teilfonds getragen.

Darüber hinaus wird das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Teilfonds, das auf Anteilklassen entfällt, welche eine andere Referenzwährung als die Referenzwährung des Teilfonds aufweisen, und denen zudem in der Bezeichnung ein „h“ hinten angestellt ist, abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem Teilfonds und der Referenzwährung der Anteilklasse zu minimieren. Auch hier kann nicht garantiert werden, dass solche Währungsabsicherungsgeschäfte effektiv sind. Die Kosten und der etwaige Vorteil der Absicherung des Währungsrisikos der Vermögenswerte, die einer spezifischen Anteilklasse des Teilfonds zuzuordnen sind, werden ausschließlich der betreffenden Klasse zugewiesen.

Verbriefung der Anteilscheine:	Es können ausschließlich Namensanteile für den Fonds ausgegeben werden.
--------------------------------	---

Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
-------------	-----------------------------

Ertragsverwendung:	
Anteilklasse EUR	Thesaurierend
Anteilklasse EUR A	Ausschüttend
Anteilklasse I EUR	Thesaurierend
Anteilklasse USD	Thesaurierend
Anteilklasse USD ^h A	Ausschüttend
Anteilklasse CHF ^h	Thesaurierend
Anteilklasse ZFP CHF:	Thesaurierend
Anteilklasse ZFP CHF A:	Ausschüttend

Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment Approach
Ende des Geschäftsjahres:	31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres:	31. Dezember 2009
Fonds- / Teilfondsgründung:	10. Juni 2009

¹Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindestestanlagesummen zu akzeptieren.

Anteile der Anteilklasse I EUR am Teilfondsvermögen sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

Anteile der Anteilklasse ZFP CHF und ZFP CHF A am Teilfondsvermögen sind ausschließlich Anlegern vorbehalten, welche über eine separate Vereinbarung mit dem Fondsmanager verfügen.

Ausgabe von Anteilen:

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag (**“Orderannahmeschluss“**) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Ausgabetales abgerechnet.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen:

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,32% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Verwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 15.000,- per annum. Diese vorgenannten Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Depotbankvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr per annum. Sie wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

3. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens belastet. Diese Gebühr ist, wie im Zentralverwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 15.000,- per annum. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich geleistet und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich anwendbarer Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 3.000,- je Teilfonds belastet. Für jede weitere Anteilklasse ab der 2. Anteilklasse erhält die Register- und Transferstelle zudem eine Vergütung in Höhe von EUR 3.000,- p.a.. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Fondsmanagement- und Sub-Fondsmanagementvergütung

Fondsmanager und Sub-Fondsmanager erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Höhe von insgesamt bis zu 1,50% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 12 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag (zu Gunsten Vertriebsstellen)
für die Anteilklassen EUR, EUR A, I EUR A, USD,
USD^hA und CHF^h:

max. 5,0%

Rücknahmeabschlag:

Keiner

Der jeweilige Anteil am Rücknahmeabschlag, welcher zu Gunsten des Teilfondsvermögens fließt, ist für alle Anteilinhaber identisch.

Umtauschprovision:

Keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Anteilklassen EUR, I EUR, USD, CHF^h und ZFP CHF des Teilfonds werden thesauriert.

Die Erträge der Anteilklassen EUR A, USD^h A und ZFP CHF A des Teilfonds werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen.

Anhang 3

PPF („PMG Partners Funds“) - Credit Opportunities Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Das Anlageziel des **PPF („PMG Partners Funds“) - Credit Opportunities Fund** („Teilfonds“) besteht darin, für Anleger durch direkte oder indirekte Investments am Kreditmarkt einen langfristigen Kapital- und Wertzuwachs in der Teilfondswährung Schweizer Franken zu erzielen.

Der Teilfonds verfolgt derzeit keine spezielle ESG-Anlagestrategie und Nachhaltigkeit ist weder das Ziel noch ein obligatorischer Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds welcher daher Art. 6 SFDR unterliegt. Insbesondere berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds zielt auf das Herausfiltern von Anlagechancen an den globalen Kreditmärkten ab. Dabei konzentriert er sich auf Anleihen sowohl mit als auch ohne Investmentgradstatus im Sinne der Definition von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur. Der Teilfonds kann auch in verzinsliche Wertpapiere anlegen, die über kein Kreditrating einer internationalen Ratingagentur verfügen aber an einer anerkannten Börse kotiert sind.

Das Teilfondsvermögen kann bis zu 20% in Wandelanleihen einschließlich Contingent Convertible Bonds investiert werden. Contingent Convertible Bonds, auch Cocos oder CoCo-Bonds genannt, sind unbefristete, grundsätzlich festverzinsliche Schuldverschreibungen mit hybridem Charakter, die zwar in Form von Schuldverschreibungen mit festen Coupon ausgegeben werden, jedoch, anlässlich eines bestimmten Auslöseereignisses (trigger event), zwingend entweder in Gesellschaftsanteile - in der Regel Aktien - umgewandelt oder abgeschrieben werden, sofern entsprechende Auslöseereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCo-Bonds festgelegt sind.

Zum Zwecke der Verwaltung von Kreditrisiken kann die Verwaltungsgesellschaft außerdem Credit-Default-Swaps («CDS») abschließen, wobei die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein muss, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Die Emittenten dieser Wertpapiere können in jedem Land weltweit ansässig sein, einschließlich der Emerging Markets - Länder. Zusätzlich können diese Wertpapiere an einer Börse notiert sein oder gehandelt werden.

Der Investment Prozess besteht im Wesentlichen aus zwei Schritten:

- Long-Position in Unternehmensanleihen: Durch Long-Position in Unternehmensanleihen setzt der Manager seine auf quantitative Beurteilungskriterien basierende Auffassung hinsichtlich des Verschuldungsgrads sowie seine positive Einschätzung der Fundamentaldaten und/oder der technischen Faktoren bezüglich der Verschuldung eines Unternehmens und der aktuellen Bewertung am Markt um.
- Unternehmen in Sondersituationen: Eine Long-Position in Unternehmensanleihen, welche sich in einer Sondersituation befinden (z.B. Rating Veränderung, Änderung des Aktionariats, Veränderung der Kapitalstruktur etc.). Anleihen solcher Unternehmen können eine geringere Marktliquidität haben und/oder stärkere Wertschwankungen aufweisen und somit das Risiko, aber auch das Renditepotential des Fonds erhöhen.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Der Teilfonds wird aktiv und benchmarkunabhängig verwaltet.

Anlagepolitik

Das Teilfondsvermögen wird schwerpunktmäßig in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich aller Arten von fest oder variabel verzinslichen Anleihen sowie bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Teilfondsvermögens indirekt über nach Art. 4 Nr. 2 lit. e) des Verwaltungsreglements zulässige Anlagen in Zielfonds (OGAW und andere zulässige OGA) auch in Insurance-Linked Securities (ILS) inkl. Catastrophe Bonds (CAT Bonds), welche von Unternehmen, Versicherungen, Zweckgesellschaften, Kommunen und Staaten begeben werden, sowie Geldmarktinstrumente und geldmarktnahe Anlagen investiert. Es ist beabsichtigt, den Investitionsschwerpunkt auf Unternehmensanleihen zu setzen.

ILS inkl. CAT Bonds sind Wertpapiere, deren Coupon beziehungsweise Rückzahlung vom Eintreten von Versicherungsereignissen (bspw. Naturkatastrophen, Pandemien, Explosions- und Feuerkatastrophen, Luftfahrtkatastrophen oder ähnliche seltene Versicherungsereignisse) abhängt. Ein Versicherungsereignis kann als ein Ereignis umschrieben werden, das zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt und Versicherungszahlungen auslöst. Die Versicherungsereignisse müssen stets im Detail spezifiziert und dokumentiert sein und sollen hohe Schwellenwerte übertreffen.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Wandelanleihen (einschließlich Contingent Convertible Bonds) angelegt werden.

Ausserdem darf dieser Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Teilfondsvermögens in alle anderen zulässigen Vermögensgegenstände gemäss Nr. 2 des Artikels 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Es wird beabsichtigt mindestens 51% des Teilfondsvermögens in Vermögenswerte, welche auf Schweizer Franken lauten, zu investieren.

Zudem kann der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Je nach Marktlage kann der Teilfonds jedoch auch mit bis zu 100% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente sowie in fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren investiert sein.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Mittel bis zu 20 % des Teilfondsvermögens unter den im Kapitel "Anlagepolitik" des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts genannten Bedingungen halten.

Des Weiteren kann der Teilfonds gemäß Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 2 des Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Das Anlageuniversum ist dabei weder auf Länder-, Branchen oder Währungsebene limitiert. Es wird jedoch beabsichtigt, das Währungsrisiko gegenüber dem Schweizer Franken abzusichern.

Zur Währungsabsicherung ist es dem Teilfonds gestattet, abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einzusetzen.

Darüber hinaus wird der Teilfonds in der Regel, unter üblichen Marktbedingungen mit moderater Volatilität, zwischen 0% bis 50% und höchstens 50% seines Nettovermögens vorübergehend in Total Return Swaps auf Indizes sowie andere Referenzwerte für Hedging-Zwecke investieren. Unter gewissen Umständen, wie bei hoher Volatilität des Marktes, kann dieser Anteil höher sein. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert der Nominalbeträge aller Total Return Swaps, welche der Teilfonds einsetzt. Daher handelt es sich beim erwarteten Betrag solcher Total Return Swaps um einen Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Teilfonds, nicht jedoch zwangsläufig um einen Indikator des Marktrisikos im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da Verrechnungs- und Absicherungseffekte nur teilweise berücksichtigt werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, sowie das Adressenausfallrisiko eine wesentliche Rolle.

Anteilerwerber sollten sich den besonderen Risiken, die mit einem Investment in Emerging Markets verbunden sind, bewusst sein. Insbesondere stehen überdurchschnittlichen Kurschancen größere Risiken gegenüber, als sie sich beispielsweise aus einer konservativen, auf Bestandssicherung ausgerichteten Anlagepolitik an Standardbörsen ergeben können. Solche speziellen Risiken sind z.B. eine relativ große Volatilität der Wertpapiere und der Währungen, mangelnde Liquidität und Instabilität der Märkte, mögliche finanz- und wirtschaftspolitische staatliche Eingriffe (wie Devisenkontrolle, Steuerrechtserwägungen), mangelnde Markttransparenz und erschwerte Informationsmöglichkeiten.

Die Erträge aus Wertpapieren im Non-Investment-Grade-Sektor sind höher als aus Schuldtiteln erstklassiger Schuldner. Allerdings ist auch das Risiko von Verlusten höher. Die höheren Erträge sind als Entschädigung dafür zu sehen, dass Anlagen in diesem Segment mit einem höheren Risiko von Verlusten verbunden sind.

Darüber hinaus kann der Teilfonds durch die Anlagen in zulässige Zielfonds die wiederum selbst in ILS inkl. CAT Bonds investieren, indirekt den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt sein. Anteilerwerber sollten sich bewusst sein, dass bei Anlagen in ILS inkl. CAT Bonds Risikodiversifizierungen je nach Gefahr, Geografie und Ereignissen möglicherweise signifikante Verluste dann nicht verhindern können, wenn nicht zusammenhängende versicherte Ereignisse zufällig gemeinsam auftreten (z. B. ein Hurrikan in einer Region und ein Erdbeben in einer anderen Region oder eine besonders stürmische Jahreszeit). Anleihen in ILS inkl. CAT Bonds können aufgrund von Versicherungsereignissen wie Naturkatastrophen, von Menschen verursachten oder anderen Katastrophen mit schweren oder vollständigen Verlusten verbunden sein. Katastrophen können durch verschiedene Ereignisse verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Hurrikane, Erdbeben, Taifune, Hagel, Überschwemmungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, extreme Temperaturen, Flugunfälle, Brände, Explosionen und maritime Unfälle. Das Auftreten und die Schwere solcher Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar, und die Verluste des Zielfonds aufgrund solcher Katastrophen könnten erheblich sein. Jedes klimatische - oder andere Ereignis, das zu einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit und / oder Schwere solcher Ereignisse führen kann (z. B. die globale Erwärmung, die zu häufigeren und heftigeren Hurrikanen führt), könnte sich erheblich nachteilig auf die Anlagen der Zielfonds in diese Vermögenswerte auswirken. Obwohl das Exposure eines Zielfonds in solchen Ereignissen entsprechend seinem Anlageziel diversifiziert ist, kann ein einzelnes katastrophales Ereignis mehrere geografische Zonen und Geschäftsbereiche betreffen,

oder die Häufigkeit oder Schwere katastrophaler Ereignisse die jeweiligen Erwartungen übertreffen, wobei beide Aspekte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Zielfonds haben könnten.

Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Absicherung des Währungsrisikos für Anlagen, welche nicht auf die Teilfondswährung lauten, kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Währungsschwankungen, welche durch den Erwerb von Vermögenswerten, welche nicht auf die Teilfondswährung Schweizer Franken lauten entstehen, zu minimieren bzw. neutralisieren. Es kann keine Zusicherung darüber gemacht werden, dass stets eine optimale Absicherungsquote für diesen Portfolioanteil erreicht wird.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Im Hinblick auf die Investition in Wandelanleihen gilt es zu beachten, dass dies Unternehmensanleihen sind, welche mit dem Recht auf Umtausch in eine Aktie zu einem vorgegebenen Kurs gekoppelt sind; sie werden in der Regel verwendet, um von den asymmetrischen Renditen im Verhältnis zur Basisaktie zu profitieren. Wandelanleihen profitieren von steigenden Aktienkursen, sich verringernden Risikoaufschlägen bei Unternehmensanleihen und höherer Volatilität, verlieren aber an Wert bei rückläufigen Aktienmärkten, sich ausweitenden Risikoaufschlägen und niedrigerer Volatilität. Bei Zunahme der Volatilität steigt die Bewertung der in die Struktur eingebetteten Wahlmöglichkeit und umgekehrt. In gespannten Marktsituationen können die Bewertungen und daher auch die Kurse von den Erwartungen abweichen.

Investitionen in CoCo-Bonds bieten hohe Renditechancen, sind jedoch mit entsprechend hohen Risiken verbunden. Das Auslöseereignis bei CoCo-Bonds (trigger event) wird in der Regel eintreten, sofern eine bestimmte regulatorische Eigenkapitalchwelle (z.B. das sogenannte „Tier One“) der emittierenden Bank unterschritten wird. In diesem Fall wird der ursprünglich als Schuldverschreibung bzw. Anleihe begebene CoCo-Bond automatisch in Eigenkapital umgetauscht, ohne dass zuvor der Inhaber des CoCo-Bonds konsultiert wurde. Die CoCo-Bonds innewohnenden Risiken bestehen insbesondere (i) in einer Verschlechterung des Kernkapitals (Tier One) der CoCo-Bonds ausgebenden Bank, dessen Entwicklung von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird und schwer vorherzusagen ist, (ii) der Tatsache, dass die Anleihe (meist) in eine Aktie umgetauscht wird, deren Rückzahlung der Rückzahlung an die Gläubiger der emittierenden Bank untergeordnet ist, (iii) dem Eintritt des Auslöseereignisses und dem Teil- oder Totalverlusts des Investments und (iv) der Möglichkeit des Emittenten, Kuponzahlungen zeitweise oder dauerhaft auszusetzen. Es ist grundsätzlich

nicht garantiert, dass die investierte Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgezahlt wird.

Indirekte Investitionen in Indien

Im Zusammenhang mit Anlagen in P-Notes wird insbesondere auf die in den Risikohinweisen unter «Spezifische Risiken bei indirekten Anlagen in Indien» dargelegten Risiken hingewiesen, da Anlagen in Indien mit besonderen Risiken verbunden sind. Potentielle Anleger werden dementsprechend auf die in den Risikohinweisen aufgeführte potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Teilfonds an den Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produkts und die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien hingewiesen.

Der Einsatz von Derivaten (ausgenommen Total Return Swaps) darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Teilfondsvermögen ausüben. Durch den Einsatz von Derivaten (ausgenommen Total Return Swaps) darf das Gesamtrisiko des OGAW maximal verdoppelt werden. Das Gesamtrisiko des OGAW ist somit auf 200% begrenzt.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langjährigen Anlagehorizont (3 bis 8 Jahre), zur Beimischung im Anlagesegment der Unternehmensanleihen, sowie zur Risikominimierung und Liquiditätserhöhung gegenüber einer einzelnen Direktanlage. Es wird jedoch keine Zusicherung gemacht, dass ein kontinuierlicher Wertzuwachs erreicht wird.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit ergeben sich für den Anleger folgende Chancen und Risiken bei einer Investition in den Teilfonds, aufgrund dessen Anlagepolitik:

- + Partizipation am höheren Renditeniveau bei Unternehmensanleihen
- + Partizipation an Kursgewinnen in Phasen eines sinkenden Zinsniveaus
- + Partizipation an Kursgewinnen durch Rückgang des Rendite Spreads bei Unternehmensanleihen
- + Wechselkursgewinne bei Fremdwährungsanlagen
- Kursverluste drohen bei einem anziehenden Zinsniveau
- Wirtschaftliche Abschwungphasen können Unternehmensgewinne belasten und zu Refinanzierungsproblemen führen
- Wirtschaftliche Abschwungphasen können das Rating von Unternehmensanleihen verschlechtern und zu Kursverlusten führen
- Wechselkursverluste bei Fremdwährungsanlagen

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds kann einigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, die von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sind. Insbesondere einige Unternehmen, Märkte und Sektoren können stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein als andere.

Solche Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Maße in die Anlageentscheidung und die Risikoüberwachung integriert, wie sie ein potenzielles oder tatsächliches wesentliches Risiko und/oder eine Chance für die Maximierung der langfristigen risikoadjustierten Rendite darstellen.

PPF („PMG Partners Funds“) - Credit Opportunities Fund

Anteilklasse A	
ISIN:	LU0765607063
WKN:	A1JV4J
Anteilklasse B	
ISIN:	LU0810289230
WKN:	A1J1ZV
Anteilklasse A EUR	
ISIN:	LU1869431632
WKN:	Noch nicht verfügbar
Anteilklasse B EUR	
ISIN:	LU1869431806
WKN:	Noch nicht verfügbar
Anteilklasse B ^a	
ISIN:	LU2355164976
WKN:	Noch nicht verfügbar
Mindestestanlagesumme	
Anteilklassen A:	1.000,- CHF/EUR ¹
Anteilklassen B:	1.000.000,- CHF/EUR ¹
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes zu Gunsten Vertriebsstellen) für Anteilklassen A und B:	
	Max. 5%
Rücknahmeabschlag:	
	keiner
Erstanteilwert (zzgl. Ausgabeaufschlag)	
Anteilklassen A:	100,- CHF/EUR
Anteilklassen B:	100,- CHF/EUR
Erstzeichnungsfrist	
Anteilklasse A:	01. Juni 2012 - 15. Juni 2012
Anteilklasse B:	01. Oktober 2012 - 31. Oktober 2012
Anteilklasse A EUR:	endet am 11. Oktober 2018
Anteilklasse B EUR:	endet am 11. Oktober 2018
Anteilklasse B ^a :	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt

Ersteinzahlungstag	
Anteilklasse A:	1. Juni 2012
Anteilklasse B:	1. Oktober 2012
Anteilklasse A EUR:	12. Oktober 2018
Anteilklasse B EUR:	12. Oktober 2018
Anteilklasse B ^a :	wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
Ausgabe- und Rücknahmetag:	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Ausgabetag/Rücknahmetag.
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	CHF

Der Fondsmanager kann entscheiden Währungsrisiken des Teilfonds abzusichern, nicht abzusichern oder teilweise abzusichern. Währungsabsicherungen (falls vorhanden) werden durch den Einsatz verschiedener Techniken einschliesslich Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen und Futures vorgenommen. Die entsprechende Währungsabsicherung soll das Engagement eines Anlegers in den jeweiligen Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, reduzieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine Absicherung effektiv ist. Wenn das Währungsrisiko des Teilfonds nicht bzw. nicht vollständig abgesichert ist oder wenn die Absicherungsgeschäfte nicht vollständig wirksam sind, kann der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Alle Kosten im Zusammenhang mit der oben genannten Absicherungsgeschäften werden vom Teilfonds getragen.

Darüber hinaus wird das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Teilfonds, das auf Anteilklassen entfällt, welche eine andere Referenzwährung als die Referenzwährung des Teilfonds aufweisen, abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem Teilfonds und der Referenzwährung der Anteilklasse zu minimieren. Auch hier kann nicht garantiert werden, dass solche Währungsabsicherungsgeschäfte effektiv sind. Die Kosten und der etwaige Vorteil der Absicherung des Währungsrisikos der Vermögenswerte, die einer spezifischen Anteilklasse des Teilfonds zuzuordnen sind, werden ausschliesslich der betreffenden Klasse zugewiesen.

Anteilklassenwährung A, B und B ^a :	CHF
Anteilklassenwährung A EUR und B EUR:	EUR

Verbriefung der Anteilscheine:	Es können ausschließlich Namensanteile für den Fonds ausgegeben werden.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	
Anteilsklassen A, B, A EUR und B EUR:	Thesaurierend
Anteilsklasse B ^a :	Ausschüttend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment Approach
Ende des Geschäftsjahres:	31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres:	31. Dezember 2012
Teilfondsgründung:	01. Juni 2012

¹ Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindestestanlagesummen zu akzeptieren.

Die Anteilklasse B, B EUR und B^a ist ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Anteile des Teilfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Anteile des Teilfonds werden nicht angenommen, wenn die Anteile durch finanzielle Mittel erworben werden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen. Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Anteile, im Besitz eines Anlegers zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Verwaltungsgesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Anteile von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind oder die mit dem Besitz dieser Anteile nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Anteile des Teilfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Teilfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Anteile des Teilfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Teilfonds auswirken können.

Ausgabe von Anteilen:

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag (**“Orderannahmeschluss“**) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Ausgabetares abgerechnet.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen:

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,30% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Verwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 15.000,- per annum. Diese vorgenannten Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Depotbankvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr per annum. Sie wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

3. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Gebühr ist, wie im Zentralverwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 15.000,- per annum. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich geleistet und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich anwendbarer Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 3.000,- je Teilfonds belastet. Für jede weitere Anteilklasse ab der 2. Anteilklasse erhält die Register- und Transferstelle zudem eine Vergütung in Höhe von EUR 3.000,- p.a.. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Fondsmanagement- und Co-Fondsmanagementvergütung

Fondsmanager und Co-Fondsmanager erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben für die Anteilklasse A und A EUR eine Vergütung in Höhe von insgesamt bis zu 1,50% p.a. und für die Anteilklasse B, B EUR und B^a in Höhe von bis zu 0,50% p.a. jeweils berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zusätzlich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 12 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden. Die maximalen Auflagekosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 30.000,- nicht überschreiten.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zu Gunsten Vertriebsstellen)	Max. 5%
Rücknahmeabschlag:	keiner
Umtauschprovision:	Keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 4. Mai 2009 in Kraft. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 10. Juni 2009 im *Mémorial Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht. Eine zuletzt beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegte und auf der elektronischen Plattform des RCS, dem „*Recueil des Sociétés et Associations*“ (RESA), veröffentlichte Änderung trat am 9. Juli 2021 in Kraft. Eine letzte Änderung des Verwaltungsreglements tritt wie in Art. 21 dieses Verwaltungsreglements beschrieben mit Wirkung zum 12. August 2025 in Kraft und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird zeitnah im RESA veröffentlicht.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds PPF („PMG Partners Funds“) („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“) nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von Dezember 2010“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden und ein Hinweis auf die Hinterlegung auf der elektronischen Plattform des RCS, dem „*Recueil des Sociétés et Associations*“ (RESA), veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.

6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **MultiConcept Fund Management S.A.** ("Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Sie wurde am 26. Januar 2004 auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds, unabhängig von der Depotbank, im eigenen Namen aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger in Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationelle Risiken, die für den Fonds wesentlich sind, jederzeit zu überwachen und zu messen; im Hinblick auf OTC-Derivate muss sie ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die

Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko jedes Teilfonds den Gesamtnettowert des betreffenden Teilfonds-Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen können.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens oder auf eigene Kosten einen Fondsmanager und/oder Anlageberater hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung innehält; die Übertragung des Fondsmanagement muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagegerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 Die Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die **UBS Europe SE, Luxembourg Branch** und hat ihren Geschäftssitz an der 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg.

Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz von Dezember 2010, dem Depotbankvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Depotbank tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen. Die Depotbank hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement verstoßen.

3. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt.

a) Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere, sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte und flüssigen Mittel, welche das Fondsvermögen darstellen, in gesperrten Konten oder gesperrten Depots, über die sie nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt“) sowie dem Gesetz verfügen darf.

b) Die Depotbank kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

a) Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen eines Teilfonds vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

Die vorstehend unter Buchstabe a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. die frühere Depotbank durch die Anleger nicht aus.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anleger nicht aus, sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Mitteilung eines oder mehrerer Anleger(s) nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung reagiert.

6. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des betreffenden Teilfonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.

Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbankvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.

Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes von Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

1. Definitionen:

a) geregelter Markt

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne des Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

b) Wertpapiere

ba) Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Papiere ("Aktien"),
- Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel"),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes von Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

bb) Der Begriff Wertpapier umfasst auch Optionsscheine auf Wertpapiere, sofern diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden und das zugrunde liegende Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird.

c) Geldmarktinstrumente

Als Geldmarktinstrumente werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere“ („OGAW“)

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschließlich

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und

ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hong Kong, Japan, Norwegen und Liechtenstein);

- das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem OECD- und einem FATF-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und auf diese Geschäftsart spezialisiert sind;
- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes von Dezember 2010

fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Derivate

Jeder Teilfonds kann Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken verwenden.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen von der vorstehendend Nr. 2 g), Nr. 6 sowie dieser Nr. 4 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Terminkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indices, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.

Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes von Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes von Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes von Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes von Dezember 2010 mit berücksichtigt werden.

Diese Bedingungen werden durch die großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 zur Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, insbesondere Artikel 8 und Artikel 9, sowie die jeweiligen von der CSSF erlassenen Verordnungen und Leitlinien weiter spezifiziert und ergänzt.

5. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt. Der jeweils anwendbare Bewertungsabschlag wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2012/832, die durch das CSSF-Rundschreiben 13/559 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds.

6. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von Dezember 2010 ist und
- 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der

Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

e) Die unter Nr. 6 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.

f) Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29. Juni 2013, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen. Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes von Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtitel ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse

gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten. Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes von Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachstehenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von Dezember 2010 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von Dezember 2010 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.

k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto- Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes von Dezember 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl.

Ausgabe- und Rücknahmeabschlägen). Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

m) Ein Teilfonds eines Umbrellafonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist,
- die Teilfonds eines Umbrellafonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben Umbrellafonds anlegen dürfen,
- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrellafonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
- solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrellafonds dient,
- erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds, darf es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielteilfonds desselben Umbrellafonds investiert hat.

n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes von Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

o) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,

- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

p) Die unter Nr. 6 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen.

Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes von Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes von Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.

7. Flüssige Mittel

Ein Teil des Netto-Teilfondsvermögens darf in flüssigen Mitteln, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen, gehalten werden.

8. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.

c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetalle oder Zertifikate über solche Edelmetalle angelegt werden.

c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Buchstabe b) dieses Artikels 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

11. Investmentsteuerrechtliche Vorgaben

In der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt wird jeweils aufgeführt, ob es sich bei dem jeweiligen Teilfonds um einen Aktienfonds nach § 2 Abs. 6 InvStG bzw. Mischfonds nach § 2 Abs. 7 InvStG handelt.

Der jeweilige Teilfonds investiert dann fortlaufend mindestens 51% (im Falle eines Aktienfonds) bzw. 25% (im Falle eines Mischfonds) des Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG.

Bei den folgenden Teilfonds handelt es sich um Aktienfonds, die fortlaufend mindestens 51% des Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG investieren:

- PPF („PMG Partners Funds“) - Helix Biotechnology Fund
- PPF („PMG Partners Funds“) - LPActive Value Fund

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt (der zugleich die Anforderungen gemäß Artikel 4 Nr. 2. a)-d) des Verwaltungsreglements erfüllt) notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft;
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist; oder
 - in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist;
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51% des Werts des Investmentanteils;
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25% des Werts des Investmentanteils; oder
5. Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Artikel 5 Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Es können grundsätzlich sowohl Namensanteile als auch Inhaberanteile ausgegeben werden. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) ("Referenzwährung").

2. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung ("Teilfondswährung"), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).

Anteilklassen können gegen Kursschwankungen einer Währung gehedged sein. Die etwaig angefallenen Kosten betreffend des Hedgings werden von der gehedgten Anteilklasse getragen.

3. Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank für jeden im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag („**Bewertungstag**“), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, („**Bankarbeitstag**“) ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („**Berechnungstag**“).

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einen zusätzlichen Anteilwert am letzten Bankarbeitstag eines Monats zu berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen den Anteilwert für den 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines für den 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds ("Netto-Teilfondsvermögen") für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die

Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden den am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kursen bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der am Bewertungstag zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) Der Wert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kurse solcher Verträge an den Börsen oder geregelten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

Ausserbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben mittels durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht die Verwaltungsgesellschaft die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknahme-flüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen für geeignet hält.

d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis, der am jeweiligen Bewertungstag vorliegt, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und

allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar, Bewertungsregeln festlegt.

e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letztverfügbaren Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall:

a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

b) in Fällen wo die Berechnung von Fondsanteilen, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile zur Verfügung steht;

c) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Anleger bzw. Antragsteller, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

3. Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 8 Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Ausgabetag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis zu dem im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Zeitpunkt (**“Orderannahmeschluss“**) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Ausgabetales abgerechnet. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der darauf folgende Bankarbeitstag als Orderannahmeschluss für Zeichnungen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Ausgabetales abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Ausgabetag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Artikel 9 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Depotbank, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum von Anteilen des Fonds durch jede natürliche Person, Firma oder juristische Person einschränken oder verhindern, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass diese Eigentümerstellung nachteilig für den Fonds, seine Anleger oder eine bestehende Anteilklasse oder einen bestehenden Teilfonds sein könnte, wenn sich daraus der Bruch luxemburgischer oder anderer Gesetze oder Vorschriften ergeben könnte oder der Fonds dadurch steuerlichen, rechtlichen, regulatorischen, administrativen oder finanziellen Nachteilen ausgesetzt sein könnte, welche ihm sonst nicht entstanden wären, oder wenn der Fonds oder seine Verwaltungsgesellschaft dadurch auferlegt werden könnte, Einreichungs- oder Registrierungsanforderungen anderer Rechtsordnungen zu genügen, welchen sie ansonsten nicht hätte genügen müssen.

Insbesondere kann der Verwaltungsgesellschaft das Eigentum an Anteilen des Fonds durch nicht zulässige Personen (wie im Artikel 10 definiert) einschränken oder verhindern.

Zu diesem Zweck ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt:

- a) die Ausgabe bzw. den Eintrag von Übertragungen von Anteilen aller Art abzulehnen, sofern diese Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens eine nicht zulässige Person in das wirtschaftliche oder rechtliche Eigentum dieser Anteile bringt oder bringen könnte.
- b) jederzeit jede Person, deren Name im Anteilsregister eingetragen ist oder welche die Übertragung von Anteilen ins Anteilsregister eintragen lassen möchte, auffordern, ihr sämtliche durch eidesstattliche Versicherungen gestützten Angaben und Nachweise zu machen bzw. zu erbringen, die sie für nötig hält, um festzustellen, ob eine nicht zulässige Person wirtschaftlicher Eigentümer dieser Anteile ist oder zukünftig sein wird.

Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages ("Rücknahmepreis") zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Rücknahmetag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des

Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen, in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor dem im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Orderannahmeschluss eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages, abzüglich

eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der darauf folgende Bankarbeitstag als Oderannahmeschluss für Rücknahmen und Umtausche. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Rücknahmetages in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto. Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

7. Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass eine nicht zulässige Person allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Anteile besitzt, darf die Verwaltungsgesellschaft die Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in dem Verwaltungsreglement zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann von den Anlegern verlangen, alle Informationen vorzulegen, die sie für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Anteilen aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Der Begriff „nicht zulässige Person“ bezeichnet eine natürlich oder juristische Person, eine Aktiengesellschaft, einen Trust, eine Personengesellschaft, ein Nachlassvermögen oder eine andere Körperschaft, wenn der Besitz von Anteilen des betreffenden Teilfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Anleger oder des betreffenden Teilfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Teilfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff „nicht zulässige Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht den Zulässigkeitsanforderungen der betreffenden Anteilklasse (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Zentralverwaltungsstelle angeforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Artikel 11 US-Angelegenheiten

In diesem Verwaltungsreglement bezeichnet der Begriff „US-Person“, vorbehaltlich anwendbarem Recht und eventuellen Änderungen, die die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern mitgeteilt hat, eine US-Person im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (»Regulation S«), eine Person, bei der es sich um eine »US-Person« im Sinne von Section 7701(a)(30) des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der »Code«), eine »US-Person« im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, eine Person »in den Vereinigten Staaten« im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder eine Person handelt, die keine »Nicht-US-Person« im Sinne von Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist.

Alle Anleger und Erwerber von Beteiligungen eines Anlegers an einem Teilfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei (»Designated Third Party«) Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Anleger (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies in angemessener Weise von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der »Designated Third Party« verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem »Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010« bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwi-

schenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber dem Fonds erhoben werden. Gleiches gilt für die an den Fonds bezahlten Beträge oder Beträge, die dem Fonds zugeschrieben oder von ihm an solche Anleger oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Anleger des Fonds oder Erwerber von Beteiligungen eines Anlegers versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a. Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind;
- b. Rücknahme der Beteiligungen des Anlegers bzw. Erwerbers an Teilfonds gemäß Art. 10;
- c. Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als „domestic partnership“ betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Anlegers oder des Erwerbers an einem Teilfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Anleger bzw. der Erwerber hat der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ in angemessener Weise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Anleger erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Anlegers rechtsgültig vorzulegen, sofern der Anleger dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ kann Informationen zu den Anlegern (auch Informationen, die vom Anleger gemäß diesem Artikel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Verwaltungsgesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann. Alle Anleger verzichten hiermit auf sämtliche Rechte, die sie unter Umständen gemäß einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden. Gleichzeitig gewährleisten alle Anleger, dass sämtliche Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. „Designated Third Party“ weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die ggf. erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung,

Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Artikel und diesem Absatz zu erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ kann mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen schließen (auch Abkommen, die gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie befindet, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse des Fonds oder der Anleger liegt.

Artikel 12 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung von maximal 2,5% p.a. des Netto- Teilfondsvermögens unter Beachtung einer etwaigen Mindestgebühr sowie zzgl. einer etwaigen Fixgebühr. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Insofern die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds einen Anspruch auf etwaige Bestandprovisionen hat, fließen diese grundsätzlich dem Fondsvermögen als sonstige Erträge zu. Jedoch können aus diesen Bestandsprovisionen, gemäß diesem Artikel Ziffer 7 a), etwaige Bearbeitungsgebühren in Höhe von bis zu 30 Basispunkten des investierten Fondsvolumens insbesondere für die Einrichtung, Abrechnung, Abwicklung und der laufenden Verwaltung solcher Bestandsprovisionen belastet werden, wobei der Anteil der Bestandsprovision zu Gunsten des Fonds sich entsprechend verringert.

2. Ein etwaiger Anlageberater erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Ein etwaiger Fondsmanager erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines etwaigen Anlageberaters und/oder Fondsmanagers aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds

eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung ("Performance-Fee") nach Maßgabe des Verkaufsprospektes erhalten. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen wird eine marktübliche Zentralverwaltungsvergütung belastet. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung der Zentralverwaltungsvergütung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen wird eine marktübliche Register- und Transferstellenvergütung belastet. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung der Register- und Transferstellengebühr wird im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Der jeweilige Teilfonds und / oder die Anteilklassen tragen neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland sowie Gebühren und andere Aufwendungen im Zusammenhang mit IT-Systemen, die zur Verbesserung der Abwicklungs-, Abrechnungs- und Liefermechanismus von Wertpapiertransaktionen eingesetzt werden;

b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;

c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

d) darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;

e) bankübliche Vergütungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Promotorenfunktion;

f) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;

g) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;

h) Kosten des Wirtschaftsprüfers;

i) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Aktualisierung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere des Verkaufsprospektes, der „Wesentlichen Informationen für den Anleger“, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenenerneuerungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden. Hinsichtlich der unter diesem Artikel 12 Ziffer 7. i) vorgenannten Kosten können sowohl entsprechende Kosten der Verwaltungsgesellschaft, wenn und soweit die Verwaltungsgesellschaft die Leistungen selbst erbrächte, als auch Kosten der von der Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung beauftragten Dritten fallen.

Hinsichtlich der „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ fallen hierunter sowohl Kosten der Verwaltungsgesellschaft sowie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dritter, die mit der Initialerstellung, planmäßigen- sowie außerplanmäßigen Aktualisierung, Übersetzung, Distribution, SRRI-Überwachung oder sonstiger im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 583/2010 erforderlichen Tätigkeiten notwendig werden.

j) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;

k) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;

l) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

m) Versicherungskosten;

n) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, etwaiger Vertriebs- oder Informationsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;

- o) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- p) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- q) Auslagen des Verwaltungsrates;
- r) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- s) generelle Betriebskosten des Fonds;
- t) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- u) Kosten für Performance-Attribution;
- v) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- w) Kosten betreffend des Währungs - Hedgings und
- x) angemessene Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;
- y) Soweit für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, Erstattung von Kosten, die der Fondsmanager eines Teilfonds Dritten für den Zugang zu und die Nutzung von Computerdatenbanken, die für die tägliche Verwaltungstätigkeit jedes Teilfonds erforderlich sind (z. B. Nutzungsgebühren für MSCI oder Bloomberg), gezahlt hat, wobei diese Erstattungen für den gesamten Fonds auf 50.000 EUR pro Jahr begrenzt und anteilig auf das Nettovermögen jedes Teilfonds, für den der Fondsmanager als Fondsmanager bestellt wurde, angerechnet werden.
- z) Kosten die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen so wie Kosten für die Verhandlung von Derivate-Verträgen.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds (welche unter anderem folgende Kosten beinhalten können: Strukturierung und Abstimmung der Fondsunterlagen sowie fonds-spezifischen Dokumente, externe Beratung, Abstimmung des Auflageprozesses mit den entsprechenden Dienstleistern, Auslandszulassungen im Laufe des ersten Geschäftsjahres des Fonds) und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des

Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 13 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 14 Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Tag der Gründung und endet am 31. Dezember 2009.

2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 15 Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle, einem etwaigen Vertreter sowie einer etwaigen Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

2. Der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.credit-suisse.com/multiconcept kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle kostenlos in einer Papierfassung erhältlich. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 16 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

Erlischt der Fonds durch die Verschmelzung, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung notariell beurkundet werden.

2. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.

3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.

9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds sowie für die Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds.

Artikel 17 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank bestellt wird;

b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;

c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;

d) in anderen, im Gesetz von Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse de Consignation* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft auf der elektronischen Plattform des RCS, dem „*Recueil des Sociétés et Associations*“ (RESA), und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.

6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Informationen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.

2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes von Dezember 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes von Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 20 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird auf der elektronischen Plattform des RCS, dem „*Recueil des Sociétés et Associations*“ (RESA) veröffentlicht.

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 12. August 2025 in Kraft und ersetzt alle Vorgängerversionen.